

Bericht

über die Prüfung des Gesamtabchlusses
des Jahres 2019 der Landeshauptstadt Mainz

re|vision



Landeshauptstadt
Mainz

Hinweise:

- ❖ Über die bei dienstlichen Tätigkeiten bekanntgewordenen Angelegenheiten ist Verschwiegenheit zu wahren.

Inhaltsverzeichnis

Verantwortliche Prüferin	III
Abkürzungsverzeichnis.....	IV
Literatur- bzw. Quellenverzeichnis	VI
Abbildungsverzeichnis.....	VII
I. Prüfungsauftrag	1
II. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	2
A. Prüfungsgegenstände	2
B. Art und Umfang der Prüfung	3
C. Prüfungsschwerpunkte	3
D. Dokumentation der Prüfung.....	4
E. Prüfungsnachweise.....	4
III. Grundsätzliche Feststellungen.....	5
IV. Prüfungsbemerkungen zum Gesamtabschluss des Jahres 2019	7
A. Rechtsgrundlagen	7
B. Prüfungssoftware.....	7
C. Externe Beratung	8
D. Organisation und Buchführung.....	9
E. Festlegung des Konsolidierungskreises	11
F. Ordnungsmäßigkeit der Konzernrechnungslegung	16
1. Erstellung der Summenabschlüsse	16
2. Angewandte Konsolidierungsmethoden	17
3. Vollkonsolidierung der verbundenen Aufgabenträger	18
a) Kapitalkonsolidierung.....	18
b) Schuldenkonsolidierung	26
c) Zwischenergebniseliminierung.....	31
d) Aufwands- und Ertragskonsolidierung	32
4. At-Equity-Konsolidierung der assoziierten Tochterorganisationen	36
5. At-Cost-Bewertung der übrigen Beteiligungen	38
G. Gesamtrechenschaftsbericht.....	40
V. Zusammenfassendes Ergebnis.....	42
VI. Bestätigungsvermerk	46

Gesamtabschluss zum 31.12.2019	46
VII. Anlagen	VIII
A. Begriffserläuterungen.....	VIII
B. Konzernstruktur	X
C. Gesamtbilanz zum 31.12.2019	XI
D. Gesamtergebnisrechnung zum 31.12.2019.....	XIII
E. Gesamtfinanzrechnung zum 31.12.2019.....	XIV
F. Anlagenübersicht zum 31.12.2019	XV
G. Forderungsübersicht zum 31.12.2019.....	XVI
H. Verbindlichkeitenübersicht zum 31.12.2019.....	XVII
I. Gesamtabschlussbericht 2019 der Landeshauptstadt Mainz.....	XVIII

Verantwortliche Prüferin

zum

Prüfungsbericht 27 / 2021

über die Prüfung des Gesamtabchlusses
des Jahres 2019 der Landeshauptstadt Mainz

14 – Revisionsamt der Landeshauptstadt Mainz

Prüfungsbericht vom	15. März 2021
Aktenzeichen	14/00 93
Verantwortliche Prüferin	Sandra Tisot
Zimmer	4
Telefon	2240
Email	sandra.tisot@stadt.mainz.de

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ADD	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz
DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V.
EB	Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EVTZ	Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit
f.	folgende
ff.	fortfolgende
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemO	Gemeindeordnung
GVG	Grundstücksverwaltungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH
GWM	Gebäudewirtschaft Mainz
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
IDW PS	Prüfungsstandard(s) des IDW
IDR	Institut der Rechnungsprüfer
i. H. v.	in Höhe von
i. V. m.	in Verbindung mit
KDZ	Kommunale Datenzentrale Mainz
KV	Kernverwaltung
lfd.	laufenden

Mio.	Millionen
MVG	Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
rd.	rund
sog.	Sogenannten
T€	Tausend Euro
VHS	Volkshochschule Mainz e. V.
VV	Verwaltungsvorschriften
WB	Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR
WBM	Wohnbau Mainz GmbH
z. B.	zum Beispiel
ZBM	Zentrale Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH

Literatur- bzw. Quellenverzeichnis

Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 728)

Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 18. Mai 2006, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. November 2019 (GVBl. S. 333)

Handelsgesetzbuch (HGB) vom 10. Mai 1897 (RGL. I S. 219), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3256)

Landesgesetz zur Einführung der kommunalen Doppik (KomDoppikLG) vom 2. März 2006, geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Oktober 2013 (GVBl. S. 349)

IDW Verlautbarungen:

IDW PS 200

IDW PS 240

IDW PS 880 n. F.

IDW RS HFA 42

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Prüfschema zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises.....	12
--	----

I. Prüfungsauftrag

Nach § 112 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 113 f. GemO obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss und dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung des Gesamtabchlusses der Landeshauptstadt Mainz (nachfolgend: Stadt Mainz) sowie dessen Anlagen. Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Durchführung der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung, dem Revisionsamt der Stadt Mainz.

Zu dem Gesamtabchluss hat die Stadt ihren Jahresabschluss¹ und die Jahresabschlüsse ihrer Tochterorganisationen zusammenzufassen². Dabei ist die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der einbezogenen Unternehmen so darzustellen, als ob diese Unternehmen insgesamt ein einziges Unternehmen wären.³

Der Gesamtabchluss ist gemäß § 109 Abs. 8 S. 1 GemO innerhalb von elf Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen.

Gemäß § 113 Abs. 1 GemO ist der Gesamtabchluss nebst Anlagen dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt (Konzern) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden vermittelt. Die Prüfung des Gesamtabchlusses erstreckt sich auch darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften sowie die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen kommunalrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

Die Prüfung des Gesamtabchlusses beschränkt sich nach VV zu § 112 Nr. 2 GemO auf die Prüfung der ordnungsgemäßen Konsolidierung, da die Einzelabschlüsse zuvor bereits mehrheitlich nach den gesetzlichen Vorschriften durch Abschlussprüfer geprüft worden sind.

Nicht von eine(m)/r Wirtschaftsprüfer/-in, sondern vom Revisionsamt der Stadt Mainz, wurde folgende Tochterorganisation geprüft:

- Zweckverband Layenhof/Münchwald.

Wir verweisen auf unseren diesbezüglichen Prüfungsbericht vom 9. Oktober 2020.

¹ Vgl. § 108 GemO.

² Vgl. § 109 Abs. 4 GemO.

³ Vgl. § 297 Abs. 3 S. 1 HGB. Dieses Prinzip gilt in gleicher Weise für den kommunalen Gesamtabchluss – auch wenn dies in keinem Bundesland in den kommunalrechtlichen Vorschriften explizit bestimmt wird.

Zur Prüfung des Jahresabschlusses der Kernverwaltung (nachfolgend KV) verweisen wir auf unseren Prüfungsbericht vom 24. August 2020.

Der Gesamtabchluss des Jahres 2019 wurde seitens des 20 - Amtes für Finanzen, Beteiligungen und Sport (nachfolgend Amt 20) im Laufe des Jahres 2020 erstellt und am 6. November 2020 zur Prüfung übergeben. Die Prüfung fand ab 4. Januar 2021 statt.

Nach Durchführung der Prüfung des Gesamtabchlusses 2019 mit dessen Anlagen wurden die Ergebnisse gemäß § 113 Abs. 3 GemO zum Ende des Prüfungsberichtes unter V. zusammengefasst.

II. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Der Gesamtabchluss ist, anders als der Jahresabschluss, kein aus einer Buchhaltung abgeleitetes Rechenwerk. Er ist ein nach einer derivativen Methode erstelltes Zahlenwerk und wird aus dem Einzelabschluss der Kommune und den einbezogenen Tochterorganisationen unter Berücksichtigung erforderlicher Anpassungen erstellt.

A. Prüfungsgegenstände

Gegenstände der Prüfung waren:

- der vorgelegte Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2019 mit den in § 109 Abs. 2 bis 4 GemO festgelegten Bestandteilen (Gesamtbilanz, -ergebnisrechnung, -finanzrechnung, -anhang und Anlagen
- testierte Jahresabschlüsse der einbezogenen Tochterorganisationen und zugehörige Prüfungsberichte des Jahres 2019

Hinweis:

Sofern testierte Jahresabschlüsse bei assoziierten Tochterorganisationen zur Erstellung des Gesamtabchlusses nicht fristgerecht vorlagen, wurde auf die Vorjahreswerte (Eigenkapital) zurückgegriffen. Da es sich hierbei um Ausnahmen handelt, wird im Weiteren dennoch allgemein von „testierten Jahresabschlüssen“ gesprochen.

- Prüfungssoftware „Doppik al dente!“

- Daten zur Bilanz und Ergebnisrechnung der einbezogenen Tochterorganisationen
- Kontenübersetzungstabellen
- Dokumentationen des Amtes 20 zur Erstellung des Gesamtabchlusses in elektronischer Form.

Die Prüfung wurde vom 4. Januar 2021 bis 25. Februar 2021 durchgeführt. Im Vorfeld wurde bereits der Konsolidierungskreis geprüft.

B. Art und Umfang der Prüfung

Bei der Durchführung der Gesamtabchlussprüfungen wurden die Vorschriften der GemO und GemHVO zugrunde gelegt. Darüber hinaus fand eine Orientierung an den §§ 316 ff. HGB und in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten Ziele und Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung statt (IDW PS 200).

Auf der Grundlage eines risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes wurde im Rahmen der Prüfungsplanung und -durchführung zunächst eine Prüfungsstrategie in Anlehnung an den IDW PS 240 erarbeitet.

Mit Ausnahme der Jahresabschlüsse der KV der Stadt Mainz und des Zweckverbandes Layenhof/Münchwald, die durch das Revisionsamt der Stadtverwaltung Mainz geprüft und testiert wurden, wurden alle Einzelabschlüsse der verbundenen Unternehmen sowie der Teilkonzernabschluss durch Wirtschaftsprüfer geprüft und testiert. Die Prüfung der Gesamtabchlüsse wurde deshalb gemäß der VV zu § 112 GemO auf die Prüfung der ordnungsgemäßen Konsolidierung beschränkt.

C. Prüfungsschwerpunkte

Die gewählte Prüfungsstrategie hat zu folgenden Prüfungsschwerpunkten geführt:

- Abgrenzung des Konsolidierungskreises
- Korrekte Übernahme der einzelnen Abschlussposten in den Summenabschluss
- Ordnungsmäßigkeit der angewandten Konsolidierungsgrundsätze
- Kapitalkonsolidierung der einbezogenen Unternehmen

Hierbei wurde das Hauptaugenmerk auf den bis zum 31. Dezember 2018 verbundenen Teilkonzern Wohnbau Mainz GmbH (nachfolgend WBM) gelegt und die Konsolidierung der WBM als verbundenes Einzelunternehmen ab dem Jahr 2019.

- At-Equity-Konsolidierung der assoziierten Tochterorganisationen
- Eliminierung von konzerninternen Vorgängen (Forderungen und Verbindlichkeiten, Erträgen und Aufwendungen sowie Zwischenergebnissen)
- Plausibilität und Vollständigkeit der Angaben im Anhang zum Gesamtabchluss und im Gesamtrechenschaftsbericht.

D. Dokumentation der Prüfung

Einzelheiten der Prüfung wurden in Form von Arbeitspapieren in Prüfungsakten des Revisionsamtes sowie in Dateiform dokumentiert. Wesentliche Inhalte oder Feststellungen werden nachfolgend dargestellt.

E. Prüfungsnachweise

Neben den unter A. beschriebenen zur Verfügung gestellten Unterlagen wurde der Prüferin des Gesamtabchlusses ein Leserecht für die Prüfungssoftware „Doppik al dente!“ eingeräumt, so dass eigenständig Abfragen bzw. Auswertungen erzeugt werden konnten. Ferner wurde ein lesender Zugriff auf alle elektronischen Dokumente, die im Zusammenhang mit der Erstellung des Gesamtabchlusses stehen, eingeräumt.

Gewünschte Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden beim Amt 20 eingeholt. Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden bereitwillig und unverzüglich erteilt.

III. Grundsätzliche Feststellungen

Die Auswertung der im Gesamtabchluss und Rechenschaftsbericht enthaltenen Informationen geben einen Überblick über die Vermögensstruktur, Finanzierung, Bonität, Ertragskraft und Kreditwürdigkeit des Konzerns Stadt Mainz.

Die **Vermögenslage** des Konzerns Stadt Mainz stellt sich wie folgt dar:

AKTIVA	31.12.2019 in T€	31.12.2018 in T€
Anlagevermögen	4.920.117	4.589.921
Umlaufvermögen	481.290	565.561
Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	13.904	12.957
Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	2.989	3.779
Summe	5.418.300	5.172.219
PASSIVA	31.12.2019 in T€	31.12.2018 in T€
Eigenkapital	1.240.894	1.021.036
Unterschiedsbetrag aus Kapitalkonsolidierung	412.999	421.016
Sonderposten	634.797	620.482
Rückstellungen	514.688	460.711
Verbindlichkeiten	2.606.548	2.639.498
Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	8.374	9.476
Summe	5.418.300	5.172.219

Die Gesamtbilanz (s. Anlage C) gibt einen Überblick über das gesamte Vermögen, die Schulden und das Eigenkapital.

Die **Ertragslage** des Konzerns Stadt Mainz stellt sich wie folgt dar:

	31.12.2019 in €	31.12.2018 in €
Gesamtjahresergebnis	10.341.496,79	25.478.488,07
- Anderen Gesellschaftern zustehender Gewinn	2.318.014,06	1.592.280,55
+ Auf andere Gesellschafter entfallender Verlust	515.277,86	474.271,51
Gesamterfolg	8.538.760,59	24.360.479,03

Die Verringerung des Gesamtjahresergebnisses vom 31. Dezember 2018 zum 31. Dezember 2019 resultiert überwiegend aus einem Anstieg bei den Aufwendungen, die den gleichzeitigen Anstieg der Erträge um mehr als 15 Mio. € übersteigen. Die Veränderung ist insbesondere auf einen Anstieg der Personal- und Versorgungsaufwendungen zurückzuführen.

Die Gesamtergebnisrechnung (s. Anlage D) gibt einen Überblick über die realisierten Aufwendungen und Erträge innerhalb einer Rechnungsperiode. Der Saldo aus den Erträgen und Aufwendungen weist das Gesamtjahresergebnis aus.

Die **Finanzlage** des Konzerns Stadt Mainz stellt sich wie folgt dar:

	31.12.2019 in €	31.12.2018 in €
Finanzmittelbestand	193.541.675,86	276.937.116,83
Davon: Finanzmittelbestand der Gemeinde	5.525.851,17	6.599.273,64
Davon: Finanzmittelbestand der Tochterorganisationen	188.015.824,69	270.337.843,19

Der Finanzmittelbestand der Tochterorganisationen verteilt sich auf einen Teilkonzern und fünfzehn Tochterorganisationen. Die größten Teile entfallen auf den Teilkonzern Zentrale Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH (nachfolgend ZBM) i. H. v. 100.264.024,18 € und die verbundene Tochterorganisation WBM i. H. v. 40.918.486,80 €. ⁴

⁴ Nähere Angaben können aus dem Gesamtabschlussbericht 2019, F.4.4 bzw. dem Rechenschaftsbericht des Gesamtabschlusses 2019 unter 1.3.2 „Finanzlage“ entnommen werden.

Die Gesamtf finanzrechnung (s. Anlage E) gibt einen Überblick über die Gesamtf finanzsituation der Gemeinde. Sie erteilt Auskunft über den Finanzmittelbestand und seine Veränderung und trifft damit eine Aussage zur Liquiditätsentwicklung.

Wie erwähnt, ist der Gesamtab schluss gemäß § 109 Abs. 8 S. 1 GemO innerhalb von elf Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen.

Der Gesamtab schluss für das Jahr 2019 wurde dem Revisionsamt inklusive aller Unterlagen am 6. November 2020 fristgerecht übergeben.

IV. Prüfungsbemerkungen zum Gesamtab schluss des Jahres 2019

A. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen der Gesamtab schlussprüfungen beziehen sich vor allem auf folgende gesetzliche Bestimmungen in der zurzeit gültigen Fassung:

- Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 728)
- Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 18. Mai 2006, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. November 2019 (GVBl. S. 333)
- Handelsgesetzbuch (HGB) vom 10. Mai 1897 (RGL. I S. 219), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3256)
- Landesgesetz zur Einführung der kommunalen Doppik (KomDoppikLG) vom 2. März 2006, geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Oktober 2013 (GVBl. S. 349)

B. Prüfungssoftware

Zur Aufstellung des Gesamtab schlusses setzt die Stadtverwaltung Mainz die Konsolidierungssoftware „Doppik al dente!“ der Fa. hallobt! ein. Es handelt sich hierbei um eine Software für den kommunalen Gesamtab schluss, die speziell auf die Be-

sonderheiten im kommunalen Umfeld ausgerichtet ist und nach den kommunalrechtlichen Gesetzesvorschriften der einzelnen Bundesländer entwickelt wurde.

„Doppik al dente!“ wurde mehrfach nach IDW PS 880 n. F. zertifiziert - zuletzt im Jahr 2017 durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bescheinigt.

Die Software wurde am 26. April 2017 gemäß § 107 Abs. 2 S. 1 GemO unter Mitwirkung des Revisionsamtes im Rahmen einer Programmabnahme geprüft. Die Freigabe erfolgte anschließend durch das Fachamt.

Im Rahmen des internen Kontrollsystems sind einzelne Überwachungsmaßnahmen in die IT-Prozesse integriert. Zugang zu der Konsolidierungssoftware mit einer Lese- und Schreibfunktion haben vier Beschäftigte des Amtes 20. Weiterhin hat die Prüferin des Gesamtabschlusses eine Lesefunktion. In einem Buchungsjournal werden alle Buchungsvorgänge automatisiert protokolliert und können bei Bedarf abgerufen werden.

C. Externe Beratung

Während der Erstellung des Gesamtabschlusses 2019 wurde seitens des Amtes 20 externe Unterstützung beim Geschäftsführer des Softwareherstellers hallobtf! eingeholt. Wie auch in den Vorjahren stand er dem Amt 20 bei komplexen und insbesondere erstmalig auftretenden Sachverhalten beratend zur Seite, wie diese im System abzubilden sind.

Die Beratung ist weiterhin vertraglich über einen Servicepass geregelt.

Aufgrund der Grundlagenarbeit bei der Erstellung der Gesamtabschlüsse der Jahre 2015 bis 2017 und der bisherigen Erfahrungen des Amtes 20 mit dem System hat sich der Beratungsbedarf im Vergleich zu den vorherigen Jahren erheblich minimiert.

D. Organisation und Buchführung

Der Gesamtabschluss wurde in der Abteilung Finanzbuchhaltung und Competence Center Doppik des Amtes 20 erstellt.

Grundlagen bilden der testierte Jahresabschluss der KV, die testierten Einzelabschlüsse⁵ und der testierte Teilkonzernabschluss der einbezogenen Tochterorganisationen. Die Daten zur Bilanz und Ergebnisrechnung wurden als numerische Summen-/Saldenlisten aus den Finanzverfahren der voll zu konsolidierenden Tochterorganisationen zur Verfügung gestellt. Die Konten der voll zu konsolidierenden Tochterorganisationen wurden auf Basis von Sachverstand und Rückfragen mit dem jeweiligen Ansprechpartner der verbundenen Tochterorganisation den Konten des Gesamtabschlusses (Synonym: Planwerk, Positionenplan) zugeordnet. Ausweisveränderungen wurden nachgeprüft und zielgerichtet in eine Lösung überführt (z. B. bei Gesetzesänderungen oder Wechselkonten). In der Prüfungssoftware wurden entsprechende Kontenübersetzungen und Transformationsregeln hinterlegt, so dass die Daten in den überwiegenden Fällen ohne manuelle Zwischenspeicherung importiert und den Konten des Gesamtabschlusses automatisiert zugeordnet werden konnten. Bei dem Teilkonzern ZBM mussten die Daten wie in den Vorjahren technisch bedingt manuell eingegeben werden. Auch beim Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR (nachfolgend WB) konnte aufgrund interner Verflechtungen (zwei Wirtschaftszweige mit internen Verrechnungen) keine Exportdatei der Enddatei zur Verfügung gestellt werden. Es wurden separate Summen-/Saldenlisten und eine manuelle Verrechnungsdatei zur Verfügung gestellt, die einer gesonderten Aufbereitung bedurften.

Im Ergebnis kann in „Doppik al dente!“ ein Meldebericht selektiv generiert werden, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und den einzelnen Spiegeln (Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht). Daraus ist die Zuordnung der Konten des jeweiligen Jahresabschlusses zu den Konten des Gesamtabschlusses ersichtlich. Zudem finden technische Plausibilisierungen statt, wie z. B. Abgleich Aktivsumme mit der Passivsumme. Unstimmigkeiten zwischen den Spiegeln und der Bilanz werden auf Kontenebene aufgezeigt. Ein Meldebericht stellt einen sog. Beleg dar, der in „Doppik al dente!“ erst dann fertiggestellt werden kann, wenn Fehlermeldungen bereinigt wurden. Dies ist u. a. eine technische Grundvoraussetzung für eine abschließende Konsolidierung.

⁵ Bei den assoziierten Tochterorganisationen Zweckverband „Schulverband Schule mit dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung“ und Zweckverband zur Erhaltung des Lennebergwaldes wurden die testierten Jahresabschlüsse nicht fristgerecht zur Erstellung des Gesamtabschlusses vorgelegt, so dass hier auf die Vorjahreswerte (Eigenkapital) zurückgegriffen werden musste.

Die Leistungsbeziehungen innerhalb des Konsolidierungskreises (Aufwendungen und Erträge, Forderungen und Verbindlichkeiten, aber auch Sonderfälle) wurden über standardisierte Formblätter (Meldebögen) abgefragt, aufbereitet und in „Doppik al dente!“ eingespielt.

Die vorliegenden Datenbestände aus den testierten Jahresabschlüssen der voll zu konsolidierenden Tochterorganisationen bilden geeignete Konsolidierungsgrundlagen. Die Anpassung der Jahresabschlüsse der einbezogenen Tochterorganisationen an die für die Stadt Mainz anwendbaren Bilanzierungsgrundsätze und eine einheitliche Bewertung ist vom Gesetzgeber (Land Rheinland-Pfalz) gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Auf den Gesamtabchluss sind nach § 54 Abs. 1 GemHVO grundsätzlich die Vorschriften über den Jahresabschluss der KV entsprechend anzuwenden. Die in den §§ 55 - 57 GemHVO vorgeschriebenen Mindestgliederungen der Gesamtergebnis-, Gesamtfinanzrechnung sowie der Gesamtbilanz sind eingehalten worden. Die Gesamtergebnisrechnung und die Gesamtbilanz sind um einige Positionen ergänzt worden. Ergebnis- und Bilanzpositionen, die weder Aufwendungen noch Erträge bzw. Vermögenswerte noch Schulden aufwiesen, werden nicht angezeigt.⁶

Gemäß § 109 Abs. 2 GemO muss der Gesamtabchluss einen Gesamtanhang beinhalten, der den Vorgaben des § 58 GemHVO entspricht. Die in den Gesamtanhang aufzunehmenden Angaben und Erläuterungen wurden bereits während der Aufstellung der Gesamtabschlüsse 2015, 2016 und 2017 mit dem Revisionsamt besprochen und festgelegt. Sie gelten auch weiterhin. Angaben, die für die Darstellung der Gesamtvermögens-, Gesamtfinanz- und Gesamtertragslage lediglich von untergeordneter Bedeutung sind, wurden nicht im Anhang aufgenommen.⁷ Darüber hinaus beinhaltet der Gesamtanhang alle festgelegten wesentlichen Angaben.

⁶ Beispiele für Nullpositionen aus der Aktivseite der Bilanz:

- 3.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen
- 3.3.6 Ausleihungen an Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen
- 4.2.6 Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht
- 4.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens
- 4.3.1 Eigene Anteile
- 4.3.2 Sonstige Wertpapiere des Umlaufvermögens
- 5. Ausgleichsposten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht
- 5.1 Ausgleichsposten aus Darlehensförderung
- 5.2 Ausgleichsposten aus Eigenmittelförderung
- 6 Ausgleichsposten für latente Steuern.

⁷ Vgl. § 58 Abs. 6 GemHVO.

Dem Gesamtabchluss sind ferner gemäß § 109 Abs. 3 GemO ein Gesamtrechnungsbericht, eine Anlagen-, eine Forderungs- und eine Verbindlichkeitenübersicht beizufügen. Die geforderten Unterlagen waren alle beigelegt.

E. Festlegung des Konsolidierungskreises⁸

Der Gesamtabchluss besteht gemäß § 109 Abs. 4 Nr. 1 bis 5 GemO aus dem Jahresabschluss der KV als „Mutterorganisation“ und

- den Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden
- den Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, ausgenommen die Sparkassen
- den rechtsfähigen kommunalen Stiftungen
- den Zweckverbänden, bei denen die Gemeinde Mitglied ist, ausgenommen Zweckverband Sparkasse sowie
- den sonstigen rechtlich selbständigen Aufgabenträgern mit kaufmännischer Rechnungslegung.

Eine Konsolidierung hat nur dann zu erfolgen, wenn durch die Gemeinde gemäß § 109 Abs. 1 S. 1 GemO ein beherrschender oder maßgeblicher Einfluss auf die Tochterorganisation ausgeübt werden kann und keine untergeordnete Bedeutung vorliegt (§ 109 Abs. 6 S. 1 GemO). Hat die Gemeinde einen maßgeblichen Einfluss auf eine Tochterorganisation, hat keine Vollkonsolidierung, sondern eine Konsolidierung nach der Eigenkapitalspiegelbildmethode (At-Equity) zu erfolgen.

Die primäre Grundlage zur Festlegung des Konsolidierungskreises bildete zunächst der Beteiligungsbericht 2019⁹. Da dieser jedoch keine Auskunft zu den rechtsfähigen kommunalen Stiftungen geben kann, wurden die hierzu erforderlichen Informationen bei Bedarf bei der städtischen Stiftungsverwaltung des Amtes 20 eingeholt.

Die daraus gewonnenen Erkenntnisse wurden mit den Gesellschafterverträgen, Satzungen und dem Stiftungsverzeichnis der ADD Rheinland-Pfalz plausibilisiert. Auch Informationen, die sich aus den einzelnen Jahresabschlüssen ergaben, wurden berücksichtigt.

⁸ Es wird hierbei zwischen dem Konsolidierungskreis im engeren Sinne und im weiteren Sinne unterschieden. Der Konsolidierungskreis im engeren Sinne umfasst alle verbundenen und im weiteren Sinne ergänzend alle assoziierten Tochterorganisationen, sofern keine Einstufung von untergeordneter Bedeutung erfolgte.

⁹ Der Beteiligungsbericht des Jahres 2020 lag bis zur Beendigung der Prüfung noch nicht vor.

Zur vollständigen Erfassung und richtigen Bewertung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 109 GemO wurden seitens des Amtes 20 eine Matrix und ein Prüfschema erstellt, die als Grundlagen für alle Arbeiten rund um den Konsolidierungskreis dienen. Die Matrix und das Prüfschema sind aussagekräftig und nachvollziehbar dargestellt. Sie enthalten alle wesentlichen Tatbestandsvoraussetzungen zur Aufstellung des Konsolidierungskreises.

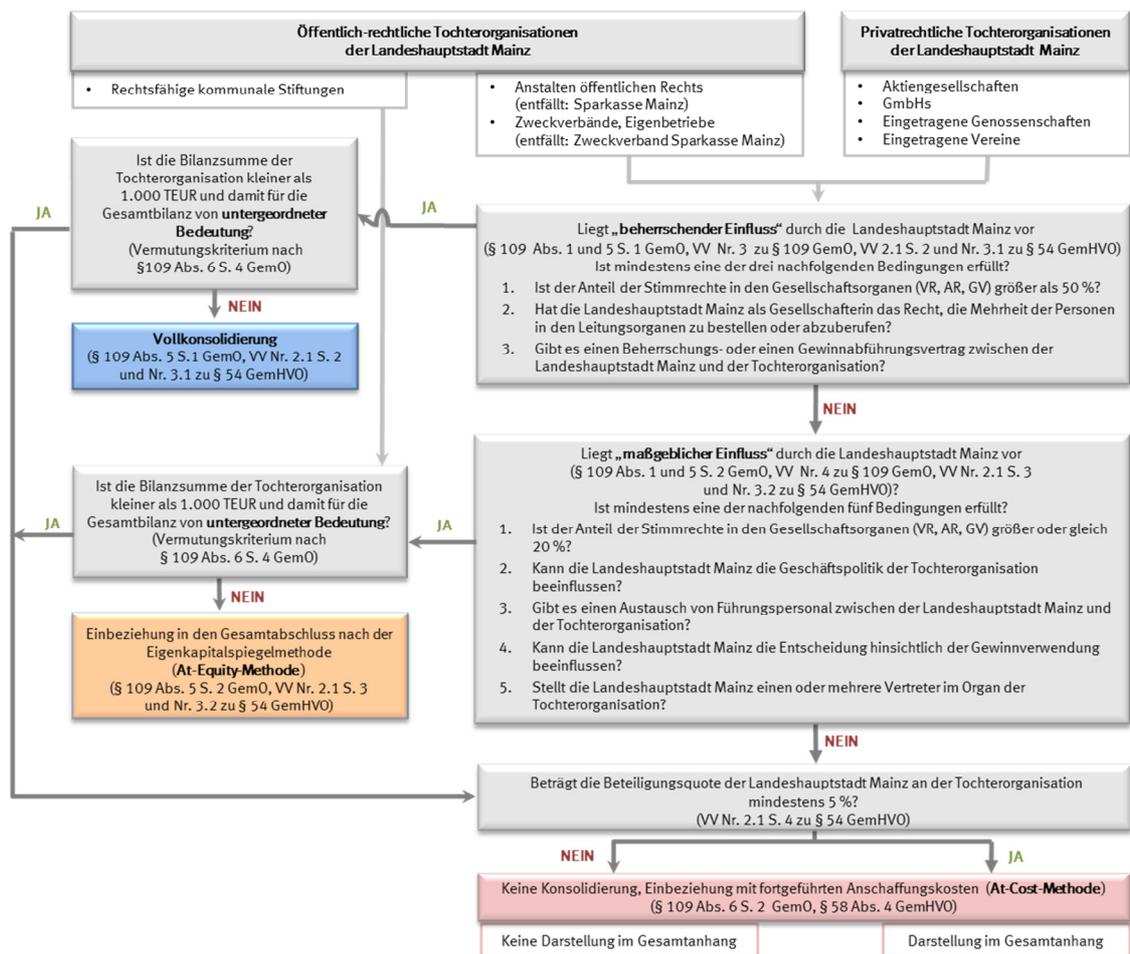


Abbildung 1: Prüfschema zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises

Im Ergebnis lässt sich folgendes festhalten:

Im Jahr 2019 standen analog zum Vorjahr 16 Tochterorganisationen unter beherrschendem Einfluss und wurden im Rahmen einer Vollkonsolidierung als **verbundene**

Tochterorganisationen im Gesamtabschluss berücksichtigt. Darunter befindet sich ein Teilkonzern mit vier Tochterorganisationen.¹⁰

Ist eine Tochterorganisation zugleich Mutterorganisation und nach § 290 HGB verpflichtet, einen Konzernabschluss aufzustellen, so kann dieser Konzernabschluss anstelle der entsprechenden Jahresabschlüsse der verbundenen Tochterorganisationen unverändert in den Gesamtabschluss einbezogen werden.¹¹ Die Vereinfachungsregelung wurde angewandt, indem der testierte Konzernabschluss des Teilkonzerns ZBM unverändert in den Gesamtabschluss 2019 einbezogen wurde.

Der eingetragene Verein Volkshochschule Mainz (nachfolgend VHS) erfüllt den Tatbestand eines beherrschenden Einflusses und hätte damit im Gesamtabschluss 2019 berücksichtigt werden müssen. Aufgrund der Tatsache, dass die VHS nach den Regelungen im Vereinsrecht lediglich eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung aufstellt und kein für die Konsolidierung geforderter kaufmännischer Jahresabschluss vorliegt¹², wurde die VHS analog zu den Vorjahren nicht im Gesamtabschluss 2019 berücksichtigt. Die Problematik wurde bereits bei der Erstellung der Gesamtabschlüsse 2015 bis 2017 in mehreren Gesprächen unter Beteiligung der Lenkungsgruppe und des Revisionsamtes erörtert. Die Entscheidung wurde im Einvernehmen aller Beteiligten getroffen. Die unterbleibende Konsolidierung wirkte sich nur geringfügig auf den Gesamtabschluss 2019 aus.¹³

Veränderungen zum Vorjahr fanden innerhalb der verbundenen Tochterorganisationen bei der WBM statt. Zum einen haben sich die Kapitalanteile und Stimmrechte verändert und zum anderen wurde die WBM aufgrund des Wegfalls der gesetzlichen Verpflichtung zur Erstellung eines Konzernabschlusses nicht mehr als verbundener Teilkonzern sondern als einzelne verbundene Tochterorganisation voll konsolidiert.

Aufgrund der wirtschaftlichen Situation der WBM wurde der Anteil der KV am Stammkapital der WBM bis zum 31. Dezember 2018 wertgemindert ausgewiesen. Da die WBM seit einigen Jahren wieder kontinuierlich Jahresüberschüsse erwirtschaftet, erfolgte eine Zuschreibung gemäß § 35 Abs. 4 GemHVO. Nach Zuschreibung und mit Einbringungsvertrag vom 29. Oktober 2019 übertrug die KV 24,9 % ihres verbuchten

¹⁰ Nähere Angaben hierzu und die Auflistung der Tochterorganisationen können aus dem Gesamtabschlussbericht 2019, C.1.2 „Verbundene Tochterorganisationen – ohne untergeordnete Bedeutung“ entnommen werden bzw. aus der Anlage B „Konzernstruktur“.

¹¹ Vgl. § 109 Abs. 4 S. 2 GemO.

¹² Vgl. § 109 Abs. 4 Nr. 5 GemO.

¹³ Siehe hierzu auch Gesamtabschlussbericht 2019, C.2.3 „Eingetragene Vereine ohne kaufmännischen Jahresabschluss“.

Anteils am Stammkapital der WBM auf die ZBM, sodass sich gegenüber der WBM der prozentuale Anteil von 89,80 % auf 64,90 % verminderte.¹⁴

Durch die Rückfusionierung von zwei 100%igen Tochterorganisationen des bis zum 31. Dezember 2018 voll konsolidierten Teilkonzerns WBM in die Mutterorganisation, wurde die WBM zum 31. Dezember 2019 nicht mehr als verbundener Teilkonzern, sondern als einzelne verbundene Tochterorganisation voll konsolidiert. Bestehende Beteiligungsverhältnisse der WBM waren folglich einzeln zu bewerten. Die Auswirkungen auf den Konzern Landeshauptstadt Mainz werden unter dem Punkt 3.a) Kapitalkonsolidierung näher beleuchtet.

Die Anteilsübertragung, die Anteile am Kapital sowie die Auflösung des Teilkonzerns WBM konnten anhand des Anhangs zum Prüfbericht der WBM für das Geschäftsjahr 2019 sowie anhand des Beteiligungsberichtes 2019 über die wirtschaftliche Beteiligung der Stadt Mainz, Seiten 74 und 76, nachvollzogen werden.

Im Jahr 2019 standen analog zum Vorjahr 12 Tochterorganisationen unter maßgeblichem Einfluss und wurden im Rahmen einer At-Equity-Konsolidierung als **assoziierte Tochterorganisationen** im Gesamtabchluss berücksichtigt. Darunter befinden sich sechs GmbHs, drei Zweckverbände und drei Stiftungen.¹⁵

Veränderungen zum Vorjahr ergaben sich dahingehend, dass der Abwasserzweckverband Mommenheim zum 31. Dezember 2019 nicht mehr als assoziierte Tochterorganisationen konsolidiert wird. Mit 33,33 % Stimmenanteile liegt zwar maßgeblicher Einfluss durch die KV vor, die Bilanzsumme von rd. 191 T€ stellt jedoch nur eine untergeordnete Bedeutung für die Gesamtbilanz dar.

Durch den Wegfall des Teilkonzernabschlusses der WBM wurde die bisher darin enthaltene Zimolit Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH & Co. Vermietungs KG mit 25 % Stimmrechten (unmittelbar) und einer Bilanzsumme von rd. 9.821 T€ neu als assoziierte Tochterorganisation aufgenommen. Damit beläuft sich die Anzahl der assoziierten Tochterorganisationen gleichbleibend auf 12.

¹⁴ Siehe hierzu auch Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 des städtischen Revisionsamtes, 8. Finanzanlagen (A 1.3) a) Anteile an verbundenen Unternehmen (A 1.3.1).

¹⁵ Stiftungen unterstehen einer Zweckgebundenheit. Dadurch wird ein beherrschender Einfluss und folglich eine Vollkonsolidierung ausgeschlossen. Die Stiftungen Bürgerliche Hospizien, Jakob-Kleintz-Stiftung und Exjesuiten- und Welschnonnen-Schulfonds werden als Beteiligungsbuchwert mit ihrem Eigenkapital hinzugebucht und gleichzeitig über zweckgebundene Rücklagen passiviert.

Eine weitere geringfügige Änderung gab es bei der Staatstheater Mainz GmbH. Durch die Abtretung von Geschäftsanteilen an das Land Rheinland-Pfalz verringerten sich sowohl die Stimmrechte als auch die Kapitalanteile von 50 % auf 47 %.

Die Jahresabschlüsse des Abwasserzweckverbandes Mommenheim und der Zimolit Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH & Co. Vermietungs KG wurden eingesehen. Die Stimmrechts- und Anteilsveränderung bei der Staatstheater Mainz GmbH konnte anhand der Urkundenrolle Nummer 1710/2019 G, Teil II. Geschäftsanteilsabtretung, nachvollzogen werden.

Unter die Kategorie „**sonstige Beteiligungen**“ fielen im Jahr 2019 insgesamt 21 Tochterorganisationen. Die Erhöhung gegenüber dem Vorjahr resultiert überwiegend aus dem Wegfall des Teilkonzernabschlusses der WBM zum 31. Dezember 2019 und der damit verbundenen Einzelbewertung der Beteiligungsverhältnisse.

Bei der WB Gewerbeimmobilien Mainz Beteiligungsgesellschaft mbH, der WB Services GmbH und der WB Wohnraum Mainz Beteiligungsgesellschaft mbH liegt mit jeweils 89,80 % Stimmenanteilen und 94,57 % Kapitalanteilen zwar beherrschender Einfluss durch die KV vor, die Bilanzsummen von rd. 33 T€, rd. 894 T€ und nochmals rd. 33 T€ stellen jedoch nur eine untergeordnete Bedeutung für die Gesamtbilanz dar.

Genauso verhält es sich bei der Proviantmagazin Mainz GmbH & Co.KG und der Proviantmagazin Mainz VerwaltungsGmbH, die ebenfalls zuvor im Teilkonzernabschluss der WBM enthalten waren. Mit jeweils 62,86 % Stimmenanteilen und 66,20 % Kapitalanteilen liegt auch hier zwar beherrschender Einfluss durch die KV vor, die Bilanzsummen von rd. 57 T€ und rd. 39 T€ stellen jedoch nur eine untergeordnete Bedeutung für die Gesamtbilanz dar.

Zum 19. April 2019 wurde die Rheinhessen Standort Marketing GmbH gegründet. Mit einem Stimmrechts- und Kapitalanteil i. H. v. 25 % liegt ein maßgeblicher Einfluss durch die KV vor, die Bilanzsumme von rd. 6.250 € stellt jedoch bei dieser Tochterorganisation nur eine untergeordnete Bedeutung für die Gesamtbilanz dar.

Aufgrund der niedrigen Bilanzsumme von rd. 191 T€ und einer damit verbundenen untergeordneten Bedeutung für die Gesamtbilanz wird der Abwasserzweckverband Mommenheim zum 31. Dezember 2019 - entgegen dem Vorjahresausweis nicht mehr unter den assoziierten Tochterorganisationen berücksichtigt.

Die sieben Tochterorganisationen fließen über die At-Cost-Methode als sonstige Beteiligungen in den Gesamtabchluss ein.

Weiterhin werden die Altenauer Schulfonds und Eheleute Freber Stiftung unter den sonstigen Beteiligungen geführt, die in den Vorjahren noch gesondert im Gesamtabchluss ausgewiesen wurden.¹⁶

Die Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH wird aufgrund der ausschließlich mittelbaren Beteiligung unter 5 % über den Teilkonzern ZBM zukünftig nicht mehr separat bei den sonstigen Beteiligungen im Gesamtabchluss aufgeführt.

Die Anzahl erhöht sich bei den sonstigen Beteiligungen somit um sieben Tochterorganisationen sowie zwei Stiftungen und vermindert sich wiederum um eine Beteiligung durch den Wegfall der Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH.

Der Beteiligungsbericht 2019 enthält vertiefende Informationen zu den betreffenden Tochterorganisationen.

Das Amt 20 hat dem Revisionsamt den Konsolidierungskreis für den Gesamtabchluss 2019 vorab zur Prüfung vorgelegt. Auch für das Jahr 2019 wurde der Konsolidierungskreis anhand der durch das Amt 20 erstellten Entscheidungsmatrix bestimmt. Der festgelegte Konsolidierungskreis wurde anhand des Beteiligungsberichts 2019 und einer durch das Amt 20 zur Verfügung gestellten Dokumentation überprüft und für in Ordnung befunden.

F. Ordnungsmäßigkeit der Konzernrechnungslegung

1. Erstellung der Summenabschlüsse

Seitens des Amtes 20 wurde für alle zum Konsolidierungskreis (im engeren Sinne) einbezogenen Tochterorganisationen je ein Meldebericht für das Jahr 2019 aus „Doppik al dente!“ erstellt und in der elektronischen Akte abgelegt. Anhand dieser kann die Zuordnung der betrieblichen Konten zu den Konzernkonten überprüft werden. Alle durchgeführten Korrekturen und Zuordnungen konnten nachvollzogen werden. Die Übereinstimmung der eingespielten Daten mit den testierten Jahresabschlüssen wurde wie folgt überprüft:

¹⁶ Die Josef-Heidelberger-Stiftung und die Katharina-Astor-Stiftung, die ebenfalls in den Vorjahren noch gesondert im Gesamtabchluss berücksichtigt wurden, wurden aufgelöst. Das Gesamtvermögen der beiden Stiftungen wurde in die unselbständige Mainzer Fürsorgestiftung überführt.

Aus den testierten Jahresabschlüssen wurden die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung herausgezogen und mit den Meldeberichten abgeglichen. Es wurde eine Vollständigkeitsprüfung und stichprobenartig rechnerische Prüfungen durchgeführt. Die einzelnen Summen auf der Aktiv- und Passivseite wurden überprüft. Außerdem wurden die Summen der Aufwendungen und Erträge, sonstige ordentliche Aufwendungen und das Jahresergebnis geprüft. Darüber hinaus wurden weitere Posten stichprobenartig beleuchtet. Auch die Dateneingaben zu den Verbindlichkeiten- und Forderungsspiegeln wurden stichprobenartig in ihren Summen nachgeprüft.

Weitergehende Prüfungen fanden wie folgt statt:

- Für einzelne voll zu konsolidierende Tochterorganisationen wurden stichprobenartig eigenständig Meldeberichte aus „Doppik al dente!“ erstellt und mit den testierten Jahresabschlüssen abgeglichen.
- Die Auswertung des Summenabschlusses und Erstellung der Gesamtbilanz wurde nachvollzogen.

Es kam insgesamt zu keinen Feststellungen.

2. Angewandte Konsolidierungsmethoden

Tochterorganisationen der Stadt Mainz, die gemäß gesetzlicher Prüfung unter beherrschendem Einfluss stehen und gemäß Prüfschema keine untergeordnete Bedeutung aufweisen, wurden - mit Ausnahme der VHS¹⁷ - im Rahmen einer Vollkonsolidierung in den Gesamtabschluss aufgenommen. Im Rahmen einer At-Equity-Konsolidierung wurden die Tochterorganisationen in den Gesamtabschluss aufgenommen, die unter maßgeblichem Einfluss stehen und ebenfalls gemäß Prüfschema keine untergeordnete Bedeutung aufweisen. Ausnahmen hierzu sind die unter maßgeblichem Einfluss stehenden rechtsfähigen kommunalen Stiftungen. Diese sind im Jahresabschluss der KV nicht erfasst. Hier wurde ein Beteiligungsbuchwert in Höhe des jeweiligen Eigenkapitals unterstellt und entsprechend hinzugebucht - mit gleichzeitiger Passivierung über zweckgebun-

¹⁷ Siehe Ausführungen hierzu auf Seite 13 des Berichts.

dene Rücklagen.¹⁸ Somit wird im Konzern Stadt Mainz transparent, ob das Vermögen im Stiftungsbereich erhalten bleibt bzw. wie es sich über die Jahre hinweg verändert. Dieses Vorgehen erfolgte analog der Vorjahre und in Abstimmung mit dem Revisionsamt.

Tochterorganisationen, die nur marginale wirtschaftliche Verflechtungen innerhalb des Konzerns aufweisen, wurden im Rahmen der At-Cost-Methode im Gesamtabchluss berücksichtigt.

Die angewandten Konsolidierungsmethoden entsprechen den gesetzlichen Regelungen gemäß § 109 Abs. 5 und 6 GemO i. V. m. §§ 300 bis 309 und 311 bis 312 HGB.

3. Vollkonsolidierung der verbundenen Aufgabenträger

a) Kapitalkonsolidierung

Bei der Kapitalkonsolidierung handelt es sich um ein Verfahren zur Auflösung konzerninterner Kapitalverflechtungen. Die additive Zusammenfassung der Einzelbilanzen zu einer Konzernbilanz würde zu Doppelzählungen und damit zu einer aufgeblähten Konzernbilanz führen. Nach dem Einheitsgrundsatz ist das anteilige Eigenkapital der Tochterorganisation, das auf den Anteil der Mutter an dieser Organisation entfällt, mit dem Beteiligungsbuchwert, zu dem die Beteiligung an der Tochterorganisation im Jahresabschluss der Mutterorganisation steht, aufzurechnen.¹⁹ Dies gilt ebenso für die verbundenen Tochterorganisationen untereinander.²⁰ Gemäß § 109 Abs. 5 S. 1 GemO i. V. m. § 301 Abs. 3 HGB ist ein nach der Verrechnung verbleibender Unterschiedsbetrag in der Konzernbilanz, wenn er auf der Aktivseite entsteht, als Geschäfts- oder Firmenwert innerhalb des Anlagevermögens und, wenn er auf der Passivseite entsteht, unter dem Posten „Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung“ nach dem Eigenkapital auszuweisen. Der Posten und wesentliche Änderungen gegenüber dem Vorjahr sind im Konzernanhang zu erläutern.

Das HGB behandelt hinsichtlich der Regelungen für die Kapitalkonsolidierung explizit nur einstufige Konzerne. Bei der Kapitalkonsolidierung mehrstufiger

¹⁸ Vgl. Fußnote 12, S. 13.

¹⁹ Vgl. § 301 Abs. 1, S. 1 HGB.

²⁰ Beispielsweise hält die ZBM Anteile an der Grundstücksverwaltungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH.

Konzerne wird seitens des DRSC die Kettenkonsolidierung nach dem DRS 23.191-193 präferiert. Die Konsolidierung findet hierbei hierarchisch aufwärtsgerichtet in nacheinander durchzuführenden Einzelschritten bis zur Konzernspitze statt. Es wird somit auf der untersten Hierarchieebene mit der Kapitalkonsolidierung begonnen. Unterschiedsbeträge werden als „verrechneter Geschäfts- und Firmenwert“ ausgewiesen und an die höhere Eigentümer-Ebene weitergereicht. Erst dort wird der entsprechende Unterschiedsbetrag ermittelt.

Unterschiedsbeträge aus der Kapitalkonsolidierung (aktiv/passiv) ergeben sich ausschließlich durch die Erstkonsolidierung und verändern sich durch Folgekonsolidierungen grundsätzlich nicht. Nach der Gesamteröffnungsbilanz kann es jedoch in den Folgejahren durch Änderungen bei einem Teilkonzernabschluss sowie durch Erst- bzw. Entkonsolidierungen innerhalb des Konzerns zu Veränderungen kommen.

Ist die Mutterorganisation unter 100 Prozent an der einbezogenen Tochterorganisation unmittelbar und mittelbar beteiligt, findet nur eine anteilige Verrechnung zum jeweiligen Prozentwert der Beteiligung statt. In der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung des Konzerns werden dann Kapital- bzw. Erfolgsanteile fremder Gesellschafter ausgewiesen²¹.

Die Berechnung der Erstkonsolidierung einschließlich der Behandlung aktiver und passiver Unterschiedsbeträge und des Ausweises der Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter sowie der Ausweis des anteiligen Erfolgs werden von „Doppik al dente!“ automatisch durchgeführt.

Im Rahmen der Folgekonsolidierung ermittelt „Doppik al dente!“ zum Jahresende jeweils automatisch die Eigenkapital-Veränderungen der einbezogenen Tochterorganisationen, schreibt die Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter am Eigenkapital fort und berechnet das zuzurechnende Ergebnis. Änderungen an Beteiligungsbuchwerten werden vom System nicht automatisiert erfasst. Da in der Konzernbetrachtung die KV mit ihren verbundenen Tochterorganisationen als eine wirtschaftliche Einheit gesehen wird und es folglich keine Beteiligungen gibt, sind Änderungen an Beteiligungsbuchwerten manuell korrigierend zu buchen.

²¹ Diese werden aus dem Prozentwert der Beteiligung der fremden Gesellschafter berechnet.

Im Jahr 2019 traten bei sechs von insgesamt 21 zu berücksichtigenden Beteiligungsbuchwerten²² Änderungen ein. Dies betraf folgende Beteiligungsverhältnisse:

- ZBM mit der Grundstücksverwaltungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH (nachfolgend GVG)
- KV mit der WBM
- ZBM mit der WBM
- KV mit der ZBM
- KV mit dem EB
- KV mit der Kommunalen Datenzentrale Mainz (nachfolgend KDZ).

Die größten Buchwertveränderungen (> 10 Mio. €) traten im Zusammenhang mit der Auflösung des Teilkonzerns WBM auf. Aus diesem Grund wurde die Kapitalkonsolidierung stichprobenartig für diese veränderten Beteiligungsverhältnisse nachvollzogen.

Sachverhalt:

Innerhalb des Teilkonzerns WBM wurden zum 1. Januar 2019 zwei 100%ige Tochtergesellschaften, die WB Gewerbeimmobilien Mainz GmbH & Co. KG und die WB Wohnraum Mainz GmbH & Co. KG, in die Mutterorganisation zurückfusioniert. Hierdurch entfiel für die WBM ab dem Jahr 2019 die gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung eines Konzernabschlusses. Sie wurde folglich nicht mehr als verbundener Teilkonzern, sondern als einzelne verbundene Tochterorganisation voll konsolidiert.²³

Es erfolgte eine Prüfung dahingehend, welche Sachverhalte sich durch die Rückfusionierung der beiden Töchter WB Gewerbeimmobilien Mainz GmbH & Co. KG sowie WB Wohnraum Mainz GmbH & Co. KG und die Auflösung des Teilkonzerns WBM ergaben und welche Auswirkungen dies auf den Gesamtabchluss hat.

²² Siehe hierzu auch Gesamtabschlussbericht 2019, E.2.1 „Teilschritt Kapitalkonsolidierung“.

²³ Siehe hierzu auch die Ausführungen auf den Seiten 13 - 15 des Prüfungsberichtes sowie die Ausführungen im Gesamtabschlussbericht des Konzerns Landeshauptstadt Mainz zum 31. Dezember 2019.

Die Bedeutung für den Konzern Landeshauptstadt Mainz wurde in enger Zusammenarbeit des Amtes 20 mit einem externen Berater der Firma hallobtfl!²⁴ intensiv erörtert. Die technische Umsetzung wurde von ihm begleitet. Die Revision war in die Beratungsgespräche eingebunden.

Darstellung der einzelnen Sachverhalte

Anwachsungsgewinn

Durch die Rückfusionierung ist ein Anwachsungsgewinn i. H. v. rd. 68,8 Mio. € entstanden²⁵, der im testierten Jahresabschluss der WBM zum 31. Dezember 2019 als einmaliger sonstiger betrieblicher Ertrag im laufenden Geschäftsjahr ausgewiesen wurde.

Es stellte sich die Frage, wie mit dem Anwachsungsgewinn im Gesamtabchluss umzugehen ist. Im Vorfeld der Prüfung wurde hierzu neben dem Berater der Firma hallobtfl! und der Revision die Meinung eines seitens der Revision beauftragten externen Wirtschaftsberaters eingeholt.

Im Ergebnis lässt sich aus den verschiedenen Beratungsgesprächen folgendes festhalten:

Die Grundlage der Kapitalkonsolidierung stellen die Einzelabschlüsse der zu konsolidierenden Einheiten dar. Das DRSC erstellt Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernbuchführung und erlässt entsprechende Rechnungslegungsstandards. In DRS 23, Ziff. 170 ff. wird ausgeführt, dass konzerninterne Umstrukturierungen keinen Einfluss auf den Konzernabschluss haben dürfen. Vermögens- und Erfolgseffekte aus solchen Umwandlungen sind zu eliminieren. Im Einzelabschluss hingegen wird von einer Erfolgswirkung ausgegangen (IDW RS HFA 42).

Da es seitens der WBM zum 31. Dezember 2019 nur noch den Einzelabschluss und keinen Konzernabschluss mehr gibt, wurde der Anwachsungsgewinn im testierten Jahresabschluss der WBM als einmaliger sonstiger betrieblicher Er-

²⁴ Softwarehersteller von „Doppik al dente!“.

²⁵ Aufgrund des Anschaffungskostenprinzips konnte der Beteiligungsbuchwert nicht um die bei den beiden Tochterorganisationen WB Wohnraum Mainz GmbH & Co. KG und WB Gewerbeimmobilien Mainz GmbH & Co. KG thesaurierten Gewinne erhöht werden.

trag im laufenden Geschäftsjahr ausgewiesen. Das Bilanzergebnis wurde um jenen Anwachsungsgewinn bereinigt dargestellt.

Im Konzern dürfen nur tatsächlich erwirtschaftete Gewinne im Jahresergebnis abgebildet werden; die Differenzierung zu einem Bilanzergebnis ist im kommunalen Bereich gesetzlich nicht vorgesehen. Da es sich bei dem Anwachsungsgewinn nicht um einen tatsächlich erwirtschafteten Gewinn im Jahr 2019 handelt, wurden im Rahmen der Konsolidierung die sonstigen betrieblichen Erträge um den Anwachsungsgewinn durch einseitige Korrekturbuchungen bereinigt. Es handelt sich hier lediglich um eine technische abweichend andere Behandlung im Gesamtabchluss zum Jahresabschluss der WBM, indem der bei der WBM vorgenommene Zwischenschritt des Ausweises über die Erträge und spätere Rücknahme beim Jahresüberschuss eingespart wird und der Anwachsungsgewinn direkt aus den Erträgen herausgerechnet wird. Der Jahresüberschuss im Gesamtabchluss entspricht sodann dem Bilanzgewinn der WBM in deren Einzelabschluss.

Die Bilanz der WBM zum 31. Dezember 2019 und der Meldebericht der WBM 2019 wurden hierzu eingesehen. Die Korrekturbuchungen konnten nachvollzogen werden.

Stille Reserven/Zwischenergebnisse

Aufgrund einer Restrukturierung der WBM im Jahr 2009 wurden die beiden Töchter WB Gewerbeimmobilien Mainz GmbH & Co. KG sowie die WB Wohnraum Mainz GmbH & Co. KG mit ihren Vermögenswerten ausgegliedert. In Folge der Neugliederung kam es zu einer Neubewertung des Anlagevermögens der beiden Tochterorganisationen. Da sich die Bewertungsvorschriften zwischen Einzel- und Konzernabschlüssen unterscheiden, berücksichtigte die WBM in ihrem Konzernabschluss zum 31. Dezember 2009 nicht das neu bewertete Anlagevermögen. Der aus der Aufdeckung der stillen Reserven durch die Einbringung des Immobilienvermögens zu Verkehrswerten in die Tochterorganisationen realisierte Ertrag i. H. v. rd. 231,2 Mio. € wurde im Rahmen der Konsolidierungsmaßnahmen eliminiert.

Durch die Rückfusionierung der beiden Töchter in die Mutterorganisation werden die stillen Reserven im Jahr 2019 wieder sichtbar. Gemäß § 109 Abs. 5 S. 3 GemO ist es für die Zusammenfassung der Jahresabschlüsse unerheblich, wenn für die in den Gesamtabchluss übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden unterschiedliche Ansatz-, Bewertungs- und Ausweisvorschriften für die Gemeinde und die Tochterorganisationen, deren Jahresabschlüsse mit dem der Gemeinde zusammenzufassen sind, bestehen. Ausschließlich durch den Wegfall des bisherigen Konzernabschlusses der WBM wirkt sich dies nun auf den Konzern Landeshauptstadt Mainz zum 1. Januar 2019 aus.²⁶

Der Gesamterfolg 2019 des Konzerns bleibt davon unberührt, da die ursächliche Veränderung im Jahr 2009 und damit vor Gründung des Konzerns Landeshauptstadt Mainz stattfand. Die Auswirkung zeigt sich in einer Verlängerung der Gesamtbilanz²⁷, die durch unterschiedliche Bewertungsvorschriften entsteht. Es musste demzufolge keine Zwischenergebniseliminierung im Konzern Landeshauptstadt Mainz vorgenommen werden.

Änderungen im Anlagenspiegel

Im Rahmen der Rückfusionierung der beiden Töchter in das Einzelunternehmen WBM wurde das zum Zeitpunkt der Ausgliederung neu bewertete Anlagevermögen zu Zeitwerten übernommen. Hieraus resultieren im Wesentlichen zum 1. Januar 2019 Änderungen im Anlagenspiegel des Konzerns Landeshauptstadt Mainz, die sich als Differenz i. H. v. rd. 185.877 T€ zwischen dem 31. Dezember 2018 und dem 1. Januar 2019 darstellen. Insgesamt kam es zu Verringerungen bei den Anschaffungskosten und den kumulierten Abschreibungen. Es mussten folglich Korrekturen im Anlagenspiegel vorgenommen werden.

Die Werte konnten anhand des Konzernabschlusses der WBM zum 31. Dezember 2018, des Jahresabschlusses der WBM zum 31. Dezember 2019 sowie einer Dokumentation des Amtes 20 nachvollzogen werden. Anhand der Anlagenübersicht des Konzerns Landeshauptstadt Mainz konnten die Anpassungen nachvollzogen werden.

²⁶ Die Auswirkungen zeigen sich im Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2019.

²⁷ Dies betrifft das Anlagevermögen und das Eigenkapital.

Erhebliche Erhöhung des Gesamtergebnisvortrages

Aus der Auflösung des Konzerns WBM und der Berücksichtigung der WBM als Einzelunternehmen im Konzernabschluss der Landeshauptstadt Mainz zum 31. Dezember 2019 resultieren Eigenkapitalveränderungen, die durch die Kapitalkonsolidierung berücksichtigt werden. Anteilige Änderungen werden in der Konzernbilanz mit ausgewiesen.

Der Teilkonzernabschluss der WBM wies zum 31. Dezember 2018 einen negativen Gesamtergebnisvortrag in Höhe von rd. 156.907 T€ aus, der Einzelabschluss der WBM hingegen zum 31. Dezember 2019 einen positiven Wert i. H. v. rd. 60.518 T€. ²⁸

Die erhebliche Erhöhung des Gesamtergebnisvortrages²⁹ in der Konzernbilanz um rd. 189 Mio. € wird daher wesentlich durch die Veränderungen im Konzern, die WBM betreffend, bestimmt.

Verringerung der Ausgleichsposten anderer Gesellschafter

Im Gesamtabschluss müssen Anteile anderer Gesellschafter ausgewiesen werden, wenn ein Unternehmen nicht zu 100 % im Besitz der Mutterorganisation oder einer zum Konzern gehörenden Tochterorganisation ist. Aus diesen Minderheitsanteilen erwachsen den anderen Gesellschaften Gewinnansprüche. Nach § 307 HGB sind die Anteile anderer Gesellschafter in der Konzernbilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen.

Hauptsächlich durch die Veränderungen im Zusammenhang mit der WBM³⁰ hat sich - analog zum Gesamtergebnisvortrag - auch der Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter zum 31. Dezember 2019 wesentlich erhöht.

²⁸ Der Teilkonzernabschluss zum 31. Dezember 2018 und der Einzelabschluss der WBM zum 31. Dezember 2019 wurden eingesehen.

²⁹ Siehe Passivseite, Position 1.6 unter dem Eigenkapital.

³⁰ Auflösung des Teilkonzerns und Berücksichtigung als Einzelunternehmen im Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2019.

Feststellung:

Die technische Umsetzung der Auflösung des Teilkonzerns WBM und deren Konsolidierung als einzeln verbundene Tochterorganisation erfolgte nachvollziehbar. Seitens der Revision gibt es gegen die Vorgehensweise keine Einwände.

Abschließend wurde stichprobenartig die Buchung der Buchwertveränderungen für zwei Beteiligungsverhältnisse in „Doppik al dente!“ nachvollzogen.

Eigentümer KV, Tochterorganisation WBM

Buchwert zum 31. Dezember 2018	83.003.901,16 €
Buchwert zum 31. Dezember 2019	104.717.969,44 €

Aufgrund der positiven wirtschaftlichen Entwicklung der WBM erfolgte im Jahr 2019 gemäß § 35 Abs. 4 GemHVO bei der KV eine Zuschreibung i. H. v. rd. 21.714 T€ zum wertgeminderten Stammkapital auf einen Buchwert i. H. v. 104.717.969,44 €. ³¹ Die Buchwerterhöhung muss im Rahmen der Kapitalkonsolidierung wieder eliminiert werden.

Die Buchung in der Konzernbilanz erfolgte korrekt unter den 3.3.1 Finanzanlagen, Anteile an verbundenen Unternehmen und in der Ergebnisrechnung unter der sonstigen nicht zahlungswirksamen Erträgen (9 - Sonstige laufende Erträge).

Eigentümer ZBM, Tochterorganisation WBM

Buchwert zum 31. Dezember 2018	0,00 €
Buchwert zum 31. Dezember 2019	28.112.757,56 €

³¹ Tatsächlich erfolgte eine Zuschreibung bis zur Höhe der ursprünglichen Anschaffungskosten i. H. v. rd. 28.915 T€. Die KV übertrug jedoch 24,9 % ihres verbuchten Anteils am Stammkapital der WBM i. H. v. rd. 7.201 T€ auf die ZBM.

Die KV übertrug mit Einbringungsvertrag vom 29. Oktober 2019 24,9 % ihres verbuchten Anteils am Stammkapital der WBM auf die ZBM. Die Einbeziehung der WBM im Konzernabschluss der ZBM erfolgte zum 31. Dezember 2019 at equity mit einem Buchwert i. H. v. 28.112.757,56 €, der sich aus dem Buchwert und dem anteiligen Eigenkapital zusammensetzt. Die Buchung in der Konzernbilanz erfolgte richtig auf der Aktivseite unter der Bilanzposition 3.3.3 Beteiligungen, auf der Passivseite unter der Bilanzposition 1.2 Kapitalrücklage und in der Ergebnisrechnung unter der laufenden Nummer 20 – Erträge aus Beteiligungen an assoziierten Tochterorganisationen.

Zur Prüfung der beschriebenen Buchwertänderungen wurden die Prüfungsberichte 2019 der WBM, ZBM und ergänzend der Jahresabschlussbericht 2019 der KV gesichtet. Hinsichtlich der Buchung in „Doppik al dente!“ wurden eigene Auswertungen vorgenommen. Die gebuchten Werte konnten nachvollzogen werden. Es kam zu keinen Feststellungen.

b) Schuldenkonsolidierung

Gemäß § 297 Abs. 3 S. 1 HGB ist im Konzernabschluss die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der einbezogenen Unternehmen so darzustellen, als ob diese Unternehmen insgesamt ein einziges Unternehmen wären. Nach dieser Fiktion der rechtlichen Einheit muss der Gesamtabschluss aller einbezogenen Unternehmen so dargestellt werden, als wären sie ein einziges Unternehmen. Folglich müssen alle Verflechtungen zwischen der KV und den in den Gesamtabschluss einbezogenen Tochterorganisationen eliminiert werden. Unter der Schuldenkonsolidierung wird die Verrechnung der im Summenabschluss ausgewiesenen konzerninternen Forderungen und Verbindlichkeiten verstanden.³² Sofern die zu verrechnenden Forderungen und Verbindlichkeiten übereinstimmen, ist die Durchführung unproblematisch. Verbleiben jedoch Aufrechnungsdifferenzen, so sind zunächst deren Ursachen zu ermitteln. Gemäß § 109 Abs. 5 S. 8 GemO i. V. m. § 303 Abs. 1 HGB können Aufrechnungsdifferenzen, die nicht mit vertretbarem Aufwand zu klären sind, grundsätzlich verrechnet werden. Sie dürfen in der Gesamtbilanz, wenn sie auf der Aktivseite entstehen, unter dem Posten „Sonstige Vermögensgegenstände“ und wenn sie auf der Passivseite entstehen, unter dem Posten „Sonstige Verbindlichkeiten“ ausgewiesen werden.

³² Vgl. hierzu auch § 109 Abs. 5 S. 1 GemO i. V. m. § 303 Abs. 1 HGB.

Der Prozess der Erfassung und Eliminierung von Leistungsbeziehungen durch das Amt 20 stellt sich wie folgt dar:

- Erfassung der Leistungsbeziehungen mittels eines Meldebogens je voll zu konsolidierender Tochterorganisation und der KV.³³
- Abgleich der Meldungen mit den testierten Jahresabschlüssen.
- Abgleich mit Vorjahresmeldungen (z. B. bestehenden Mietverhältnissen)
- Einlesen der Daten in „Doppik al dente!“.
- Abgleich der leistungsbezogenen Meldungen in „Doppik al dente!“ mit den jeweiligen Gegenmeldungen und Plausibilisierung auf Sachebene.
- Bei größeren Aufrechnungsdifferenzen (wertmäßig und/oder sachlich) Kontaktaufnahme mit der/den Tochterorganisation(en) zur Herbeiführung einer Klärung.
- Soweit aufsummierte Differenzen im Bereich der Schulden- und/oder Aufwands- und Ertragskonsolidierung bestehen, werden diese aufgrund von Plausibilitätsprüfungen durch die Software erkannt. Es erfolgt eine Fehlermeldung. Die Differenzen werden erst durch eine manuell definierte und zugeordnete Toleranzgrenze systemtechnisch akzeptiert.
- Im Konzernbericht werden sie dann als „Differenzen aus der Schuldenkonsolidierung“ entweder auf der Aktivseite unter den „Sonstigen Vermögensgegenständen“ oder auf der Passivseite unter den „Sonstigen Verbindlichkeiten“ abgebildet.

Gemäß §§ 303 Abs. 2, 304 Abs. 2 und 305 Abs. 2 HGB kann auf Konsolidierungsmaßnahmen verzichtet werden, wenn die wegzulassenden Beträge für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns von untergeordneter Bedeutung sind.

Bereits vor der Erstkonsolidierung wurden seitens des Amtes 20 in einem gemeinsamen Termin mit einer externen Beratung und dem Revisionsamt für die Aufrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten folgende Wesentlichkeitsgrenzen festgelegt:

³³ Die einbezogenen Tochterorganisationen wurden in der Vergangenheit in einem entsprechenden Anschreiben und einem persönlichen Klärungsgespräch durch das Amt 20 bereits darauf hingewiesen, an Besonderheiten zu denken bzw. auf Besonderheiten hinzuweisen.

- **Wesentlichkeitsgrenze** 50.000.000,00 €
(\cong rd. 1 % der Gesamtbilanzsumme)
- **Nicht-Aufgriffsgrenze** 100.000,00 €.

Aufgrund der Erfahrungswerte bei der Erstellung der Gesamtabschlüsse 2015, 2016 und 2017 wurde die Bezugsgröße für die Wesentlichkeitsgrenze ab dem Gesamtabschluss 2018 neu definiert.

- **Wesentlichkeitsgrenze** 2.500.000,00 €
(\cong rd. 1 % der Summe der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände)

Bei der Prüfung der Schuldenkonsolidierung wurde in Anlehnung an die IDR-Prüfungsleitlinie 300 „Leitlinien zur Durchführung kommunaler Gesamtabchlussprüfungen“ der sachgerechte Ablauf sowie die Ursachen und die Behandlung von Aufrechnungsdifferenzen beleuchtet.

Die Aufrechnungsdifferenzen lagen im Jahr 2019 bei 1.659.458,37 € und damit weit unter der festgelegten Wesentlichkeitsgrenze. Für den Gesamtabchluss 2019 wurde zunächst die Auflistung über die Aufrechnungsdifferenzen bei den Forderungen und Verbindlichkeiten für die KV mit den einbezogenen Tochterorganisationen sowie der Tochterorganisationen untereinander gesichtet. Gegenüber dem Vorjahr konnten die Aufrechnungsdifferenzen im Jahr 2019 um 23.274,20 € gesenkt werden. Es wurden folgende wesentlichen Abweichungen beleuchtet:

- **Leistungsbeziehungen zwischen KV und WB**
Die relativ hohe Aufrechnungsdifferenz von 261.139,99 € resultiert u. a. aus Altfällen, die bisher noch nicht bereinigt werden konnten.³⁴ Durch die derzeitige Bearbeitung dieser Fälle kann nach und nach mit einer kontinuierlichen Verbesserung und damit einer Reduzierung der Aufrechnungsdifferenz gerechnet werden. Diese wird jedoch frühestens mit dem Gesamtabchluss 2021 sichtbar.

³⁴ Die unbehandelten Altfälle resultieren aus fehlenden Personalkapazitäten in der Geschäftspartnerbuchhaltung der KV in der Vergangenheit.

- **Leistungsbeziehungen zwischen der Gebäudewirtschaft Mainz (nachfolgend GWM) und der ZBM**

Die vorhandene Aufrechnungsdifferenz i. H. v. 196.085,39 € hängt u. a. mit Periodenverschiebungen sowie dem Abrechnungssystem von Wärme, Wasser und Gas zusammen.³⁵

- **Leistungsbeziehungen zwischen der WBM und der ZBM**

Die hier vorhandene Aufrechnungsdifferenz i. H. v. 172.308,42 € ergibt sich u. a. auch hier durch die Unschärfe im Zusammenhang mit dem Abrechnungssystem von Wärme, Wasser und Gas bei der ZBM.

Auch in drei weiteren Fällen lagen die Aufrechnungsdifferenzen zwar über der Nicht-Aufgriffsgrenze (zwischen rd. 19 T€ und rd. 46 T€), mussten letztlich dennoch akzeptiert werden, da sie aus Sachverhalten resultieren, für die trotz versuchter Aufklärung keine Lösung herbeigeführt werden konnte. Zur Prüfung wurden jeweils die gegenseitigen Meldungen gesichtet sowie SAP-Auswertungen des Amtes 20 und die entsprechende Übernahme in „Doppik al dente!“. Die richtige Verbuchung in der Konzernbilanz als „Differenzen aus der Schuldenkonsolidierung“ sowie die korrekte Übernahme in die Gesamtbilanz wurde für alle drei Fälle überprüft und führte zu keinen Feststellungen.

Rückblick:

Bei der Prüfung des Gesamtabchlusses 2018 wurden die Leistungsbeziehungen zwischen der KV und der WBM einer näheren Betrachtung unterzogen. Dies war darin begründet, dass die seitens des Amtes 20 vorgenommene Nachbuchung einer wertmäßig hohen Forderung bei der WBM Fragen aufwarf. Das Amt 20 erklärte hierzu, dass die Spiegelung der Forderungen und Verbindlichkeiten insgesamt eine Differenz i. H. v. rd. 1,9 Mio. € ergab und eine Klärung innerhalb des Aufstellungszeitraumes des Gesamtabchlusses nicht herbeigeführt werden konnte. Aus diesem Grund wurde seitens des Amtes 20 die Vereinfachungsregel gemäß VV 3.1.2 zu § 54 GemHVO angewandt, nach dieser für die Konsolidierung der Forderungen und Verbindlichkeiten empfohlen wird, jeweils die Bilanzwerte der Forderungen der Gemeinde und der einzubeziehenden Tochterorganisationen zu erfassen und bei den einzu-

³⁵ Aufgrund des Abrechnungssystems wird mit Abschlägen als Verbindlichkeiten gearbeitet. Forderungen werden nur in Höhe der abgegrenzten Umsatzerlöse ausgewiesen. Die Schlussabrechnung erfolgt erst nach Buchungsschluss.

beziehenden Tochterorganisationen bzw. der Gemeinde als Verbindlichkeiten anzusetzen. Es wurde sich für den Weg entschieden, bei der WBM entsprechende Forderungen nachzubuchen.³⁶

Dieses Handeln wurde seitens der Revision für bedenklich gehalten. Wenngleich die beschriebene Vorgehensweise die Aussage des Gesamtabchlusses nicht verzerrte, war diese zu hinterfragen.

Mit Vorlage der Unterlagen zur Prüfung des Gesamtabchlusses 2019 wurde der Sachverhalt erneut beleuchtet. Das Amt 20 stellte hierzu ergänzend eine Word-dokumentation „Klärung von Aufrechnungsdifferenzen zwischen der KV und WBM“ als Vermerk zum Gesamtabchluss zur Verfügung.

Zusammenfassend lässt sich dem Vermerk folgendes entnehmen:

Für den Gesamtabchluss 2019 wurden seitens des Amtes 20 zunächst die Überträge der vorgenommenen Korrekturbuchungen zu Forderungen und Verbindlichkeiten zurückgenommen. Die Leistungsbeziehungen wurden entsprechend den aktuellen Meldungen und buchhalterischen Auswertungen der KV und WBM in „Doppik al dentel!“ eingepflegt. Mathematisch betrachtet verblieb im Saldo über alle Forderungen und Verbindlichkeiten ein Verbindlichkeitsüberhang auf der Seite der KV i. H. v. 1.317.165,71 €, der sich aus zu hoch gebuchten Verbindlichkeiten und/oder fehlenden Forderungen zusammensetzen kann. Es fand eine entsprechende Analyse statt.

Die Aufrechnungsdifferenz resultierte zum einen aus einem Verbindlichkeitsausweis der WBM i. H. v. 1.196.461,15 € für noch zu zahlende Sanierungsausgleichsbeträge für insgesamt drei Objekte³⁷. Die Objekte werden von der KV genutzt, Eigentümer ist die WBM. Für alle drei Objekte wurde seitens des Amtes 20 der jeweilige Sachverhalt untersucht. Es wurde festgestellt, dass die Verbindlichkeiten durch die WBM korrekt gebucht wurden. Da alle Sachverhalte bereits zu Zeiten der Kameralistik bestanden, hat die KV es vermutlich versäumt, zur Eröffnungsbilanz die entsprechenden Forderungen einzubuchen. Dementsprechend erfolgten im Konzern einseitige Nachbuchungen der Forderungen auf der Seite der KV. Für das Objekt mit dem höchsten Wert konnte eine zukunftsgerichtete Lösung dahingehend gefunden werden, dass basierend auf einer vertragli-

³⁶ Siehe hierzu Prüfungsbericht über die Prüfung des Gesamtabchlusses des Jahres 2018 der Landeshauptstadt Mainz, 3. Vollkonsolidierung der verbundenen Aufgabenträger, b) Schuldenkonsolidierung.

³⁷ Verbindlichkeit Mönchstraße 17 i. H. v. 774.824,30 €, Verbindlichkeit Kindergarten Riedweg 4 i. H. v. 217.120,10 €, Verbindlichkeit Bücherei Tanzplatz 5 i. H. v. 204.516,75 €.

chen Klärung die bestehende Verbindlichkeit bei der WBM bereits für das Jahr 2020 ausgebucht wurde. Für die anderen beiden Objekte finden zurzeit Klärungsgespräche statt. Eine Lösung zeichnet sich bereits ab und wird vermutlich im Gesamtabschluss 2021 zum Tragen kommen.

Weiterhin weist die KV gegenüber der WBM eine Verbindlichkeit für investive Baukosten i. H. v. 188.396,19 € aus, der keine Forderung der WBM gegenübersteht. Eine Recherche ergab, dass diese Verbindlichkeit systemseitig auf einen bisher nicht gelösten Verrechnungsfehler auf Seite der KV zurückzuführen ist. Der Fehler konnte mittlerweile gelöst und die Verbindlichkeit durch eine einseitige Rücknahme ausgebucht werden.

Durch die Bereinigung der Sachverhalte konnten die Aufrechnungsdifferenzen von ursprünglich 1.317.165,71 € Verbindlichkeitenüberhang auf 67.691,63 € Forderungsüberhang auf der Seite der KV gesenkt werden.³⁸

Die Aufrechnungsdifferenz findet sich exakt in der Liste der Aufrechnungsdifferenzen des Amtes 20 wieder und wurde richtig in der Konzernbilanz als „Differenzen aus der Schuldenkonsolidierung“ gebucht.

Feststellung:

Entsprechend der Forderung der Revision bei der Prüfung des Gesamtabschlusses 2018 konnte weitestgehend eine Klärung der Differenzen herbeigeführt werden. Die Verbuchung der verbleibenden Aufrechnungsdifferenz erfolgte korrekt.

c) Zwischenergebniseliminierung

Entstehen durch den Verkauf von Vermögen innerhalb des Konzerns Gewinne oder Verluste, dürfen diese im Gesamtabschluss nicht ausgewiesen werden. Diese müssen im Rahmen der Zwischenergebniseliminierung konsolidiert werden.

Die Zwischenergebniseliminierung kann gemäß § 109 Abs. 5 S. 9 GemO i. V. m. § 304 Abs. 1 HGB auf das Sachanlagevermögen und das Finanzanlagevermögen beschränkt werden.

³⁸ Rechnung: 1.317.165,71 € abzüglich 1.196.461,15 € abzüglich 188.396,19 € = 67.691,63 €.

lösen und anderen Erträgen aus Lieferungen und Leistungen zwischen den in den Gesamtabchluss einbezogenen Organisationen entsprechende Aufwendungen gegenüberstehen.

Der Prozess für die Erfassung und Eliminierung von Leistungsbeziehungen durch das Amt 20 stellt sich genauso dar, wie bereits bei der Schuldenkonsolidierung beschrieben. Differenzen werden im Konsolidierungsbericht als „Differenzen aus der Aufwands- und Ertragseliminierung“ dargestellt und fließen in der Gesamtergebnisrechnung entweder in den Wert bei den sonstigen laufenden Erträgen oder sonstigen laufenden Aufwendungen ein, je nachdem ob die Erträge oder aber die Aufwendungen einen höheren Wert ausweisen.

Die Aufrechnungsdifferenzen haben sich im Jahr 2019 nochmals reduziert. Sie weisen zum 31. Dezember 2019 nur noch einen Wert i. H. v. 1.770.988,60 € aus (zum 31. Dezember 2018 lagen die Aufrechnungsdifferenzen bei 2.172.755,62 €).³⁹

Bei zwei verbundenen Tochterorganisationen gab es weiterhin systemtechnisch bedingte Probleme bei der Auswertung der Leistungsbeziehungen.

- Beim Entsorgungsbetrieb (nachfolgend EB) der Stadt Mainz bestehen aufgrund eines Altsystems in der Finanzbuchhaltung im Aufwands- und Ertragsbereich verbunden mit einer Vielzahl von Einzelkonten und Leistungsbeziehungen systemtechnische Schwierigkeiten, die für den Konzernabschluss geforderten Auswertungen vorzunehmen. Eine Softwareumstellung ermöglicht voraussichtlich ab dem Jahr 2021 eine für den Gesamtabchluss erforderliche Auswertung.

Als Interimslösung wurde deshalb analog zu den Gesamtabschlüssen 2015 bis 2018 auch für das Jahr 2019 die Vereinfachungsregel gemäß § 109 Abs. 5 S. 10 GemO angewandt, indem die innerhalb des Konsolidierungskreises gemeldeten Aufwendungen und Erträge gegenüber dem EB der Stadt Mainz entsprechend den vorliegenden testierten Einzel- und Konzernabschlüssen plausibilisiert und gespiegelt wurden.

³⁹ Dies konnte einer internen Auflistung des Amtes 20 über die Aufrechnungsdifferenzen aller voll konsolidierten Tochterorganisationen untereinander entnommen werden.

- Der verbundene mehrstufige Konzern ZBM hat auf Basis von IBAN innerhalb des Konsolidierungskreises eine Auswertungsmöglichkeit für den Gesamtabschluss generiert. Es wurde hierbei jedoch bereits in der Vergangenheit festgestellt, dass mit dieser Lösung nicht alle Leistungsbeziehungen erfasst werden, da der erforderliche Zugriff auf bestimmte Nebenbuchhaltungen der Tochterorganisationen fehlt. Der Prozess der Datenbereitstellung wurde im Jahr 2019 weiterhin optimiert. Im Hinblick auf besondere Abrechnungssysteme, wie beispielsweise bei Strom, Wasser und Gas stößt die ZBM hierbei dennoch an technische Grenzen. Eine Verbesserung bei der Datenbereitstellung wird weiterhin verfolgt. Zunächst verbleibende hohe Aufrechnungsdifferenzen konnten in enger Abstimmung mit der ZBM anhand von Buchungen weitestgehend geklärt werden.

Bei der Sichtung der Liste mit den Aufrechnungsdifferenzen fiel auf, dass sich nicht geklärte höhere Differenzen (> 100.000,00 €) ausschließlich auf Leistungsbeziehungen mit der WBM und der ZBM beziehen. Dennoch konnten diese im Jahr 2019 aufgrund neu gewonnener Erkenntnisse stark gesenkt werden.⁴⁰

Die Eliminierung von Leistungsbeziehungen (Aufwendungen und Erträgen) wurde anhand der folgenden zwei Beispielfälle überprüft:

- **Leistungsbeziehungen zwischen der GWM und der KV**

Hierzu wurde die Gewinn- und Verlustrechnung der GWM herangezogen und die SAP-Auswertung der KV. Diese Listen wurden mit der aus „Doppik al dente!“ generierten Abstimmungsliste abgeglichen.

Aus der Abstimmung der Aufwendungen und Erträge resultierte eine Differenz in Höhe von 80.256,59 €, die für den Gesamtabchluss 2019 nicht geklärt werden konnte und richtigerweise in der Konzernergebnisrechnung bei den sonstigen laufenden Aufwendungen ausgewiesen

⁴⁰ Die höchste Aufrechnungsdifferenz i. H. v. rd. 165.706 € lag im Jahr 2019 bei der Leistungsbeziehung zwischen der ZBM und der KV. Im Vorjahr lag diese bei rd. 397.843 €.

wurde. Die aus „Doppik al dente!“ generierte Ergebnisrechnung wies bei der Summe der laufenden Erträge den exakt gleichen Wert der durch das Amt 20 im Gesamtabchlussbericht übergebenen Gesamtergebnisrechnung aus und beinhaltete die Aufrechnungsdifferenz mit dem identischen Wert.

- **Leistungsbeziehungen zwischen der Rheingoldhalle GmbH & Co.KG und der ZBM**

Es wurden die Meldungen der Rheingoldhalle GmbH & Co. KG herangezogen und die Meldungen der ZBM. Diese Listen wurden mit der aus „Doppik al dente!“ generierten Abstimmungsliste abgeglichen.

Die seitens der Rheingoldhalle GmbH & Co. KG angegebenen Aufwendungen und Erträge fanden sich korrekt und vollständig in der durch „Doppik al dente!“ generierten Abstimmungsliste des Amtes 20 wieder. Die Rheingoldhalle GmbH & Co. KG meldete gegenüber der ZBM Erträge i. H. v. 488.569,52 €. Die ZBM meldete gegenüber der Rheingoldhalle GmbH & Co.KG Aufwendungen i. H. v. 645.131,88 €. Es ergab sich folglich eine Aufrechnungsdifferenz i. H. v. 156.562,36 €.

Die Aufrechnungsdifferenz ist in „Doppik al dente!“ unter den sonstigen laufenden Aufwendungen als Differenz aus der Aufwands- und Ertragskonsolidierung korrekt gebucht, da die Aufwendungen einen höheren Wert aufweisen als die Erträge.

Feststellung:

Insgesamt lagen die summierten Aufrechnungsdifferenzen bei den Aufwendungen und Erträgen im Jahr 2019 bei rd. 1,8 Mio. € und liegen im Verhältnis zum Gesamtvolumen der laufenden Erträge in Höhe von rund 1,4 Milliarden € weit unter der festgelegten Wesentlichkeitsgrenze.⁴¹

⁴¹ Festgelegte Wesentlichkeitsgrenze für die Aufrechnung von Aufwendungen und Erträgen sowie die Gewinne und Verluste aus konzerninternen Lieferungen und Leistungen, siehe Seite 32 des Prüfungsberichtes..

Die Nicht-Aufgriffsgrenze⁴² wurde konzernweit in fünf Fällen überschritten. Die summierten Aufrechnungsdifferenzen lagen bei diesen fünf Fällen zwischen 123.877,00 € und 165.706,00 €. Im Vorjahr wiesen die Aufrechnungsdifferenzen bei insgesamt sechs Fällen noch höhere Werte aus (bis rd. 400.000,00 €). Da eine Klärung nicht herbeigeführt werden konnte, wurden die Differenzen akzeptiert und unter den genannten Positionen im Gesamtabschluss berücksichtigt.

4. At-Equity-Konsolidierung der assoziierten Tochterorganisationen

Als assoziierte Tochterorganisationen ohne untergeordnete Bedeutung (vgl. § 109 Abs. 6 S. 1 GemO) wurden sechs GmbHs, drei Zweckverbände und drei rechtsfähige kommunale Stiftungen eingestuft.

Diese assoziierten Tochterorganisationen wurden mit Ausnahme der rechtsfähigen kommunalen Stiftungen im Rahmen der At-Equity-Konsolidierung gemäß § 109 Abs. 5 S.2 GemO i. V. m. den §§ 311 und 312 HGB nach der Buchwertmethode in den Gesamtabschluss einbezogen.

Rechtsfähige kommunale Stiftungen werden gemäß Auflage der ADD nicht im Jahresabschluss der KV erfasst. Da der Gesetzgeber eine Berücksichtigung im Konzernabschluss fordert, diese aber einer Zweckgebundenheit unterstehen, werden sie als Beteiligungsbuchwert mit ihrem Eigenkapital hinzugebucht - mit gleichzeitiger Passivierung über zweckgebundene Rücklagen. Aufgrund der Zweckgebundenheit wird das Kriterium eines beherrschenden Einflusses und damit eine Vollkonsolidierung ausgeschlossen. Es wird jedoch das Kriterium für einen maßgeblichen Einfluss erfüllt. Diese Vorgehensweise wurde unter Hinzunahme des externen Beraters und in Abstimmung mit dem Revisionsamt bereits für die Erstellung der Gesamtabschlüsse 2015 - 2017 einvernehmlich festgelegt.

Die fortgeschriebenen Beteiligungswerte werden spiegelbildlich zur Entwicklung des anteiligen Eigenkapitals - mit Ausnahme der Stiftungen und Zweckverbände - in der Bilanzposition 3.3.3 „Beteiligungen“ und in der Gesamtergebnisrechnung unter der laufenden Nummer 20 „Erträge aus Beteiligungen an assoziierten Tochterorganisationen“ und der laufenden Nummer 25 „Zins- und ähnliche Aufwendungen“ ausgewiesen.

⁴² Vgl. S. 32 des Prüfungsberichtes.

Zur Prüfung der Vorgehensweise bei der Berücksichtigung von assoziierten Tochterorganisationen stellte das Amt 20 ein eigenes Rechenschema zur transparenten Aufschlüsselung der At-Equity-Zahlenergebnisse in „Doppik al dente!“ zur Verfügung. Dieses enthält alle assoziierten Tochterorganisationen. Zunächst wurden darin alle erforderlichen Basisdaten aufbereitet, die den jeweiligen Jahresabschlüssen zu entnehmen waren. Weiterhin wurden die Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse (Höhe des prozentualen Anteils des Eigentümers an der assoziierten Tochterorganisation sowie Höhe des Buchwertes) aufgenommen, letztlich die Höhe des Eigenkapitals der assoziierten Tochterorganisation und die Höhe vorliegender Gewinnausschüttungen.

Es wurde zunächst die Behandlung der drei Stiftungen überprüft.

Die Aufnahme und der Ausweis der Stiftungen im Konzern wurden bereits bei der Vorlage der Gesamtabchlüsse 2015 bis 2017 geprüft. Für den Gesamtabchluss 2019 wurde demzufolge - analog zum Vorjahr - lediglich die Berechnung der Veränderung und deren Abbildung im System nachvollzogen. Die Veränderung i. H. v. 450.903,94 € für alle drei Stiftungen wurde korrekt berechnet, richtig unter der Bilanzposition 3.3.5 „Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen“ gebucht und gleichzeitig über die Bilanzposition 1.4 „Zweckgebundene Rücklagen“ passiviert.

Der Gesamtbuchwert der Stiftungen errechnet sich korrekt aus der Auflistung des Amtes 20. Die Übernahme der Buchwerte erfolgte aus der Bilanz der jeweiligen Stiftung (Wert des Eigenkapitals). Dies wurde beispielhaft für die Jakob-Kleintz-Stiftung nachgeprüft.

Weiterhin wurde die Behandlung der PMG Parken in Mainz GmbH beleuchtet. Die KV ist an dieser mit 50 % direkt beteiligt. Auch hier wurde die Berechnung der Veränderung und deren Abbildung im System nachvollzogen. Die Abweichung wurde korrekt ermittelt. Der Eigenkapitalwert wurde anhand der Bilanz 2019 der PMG, die prozentuale Beteiligung der KV und der Buchwert anhand des Jahresabschlussberichts 2019 der KV überprüft. In „Doppik al dente!“ wird der Equity-Wert, der sich aus dem Buchwert abzüglich der Eigenkapitalverände-

rung ergibt, addiert mit vier weiteren GmbHs⁴³, bei denen die KV Eigentümer ist, unter der Position 3.3.3 Beteiligungen bei der KV korrekt ausgewiesen.

Bei der neu hinzugekommenen Tochterorganisation Zimolit Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH & Co. Vermietungs KG, an der die WBM mit 100 % beteiligt ist, wurde der Eigenkapitalwert anhand der Bilanz 2019 der Zimolit Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH & Co. Vermietungs KG überprüft und die prozentuale Beteiligung anhand des Beteiligungsberichtes 2019. Der Ausweis des errechneten Equity-Wertes konnte in „Doppik al dente!“ unter der Position 3.3.3 Beteiligungen bei der WBM nachvollzogen werden.

Im Rechenschema des Amtes 20 wurde auch der Gesamt-Equitywert richtig errechnet. Die Buchungen konnten in „Doppik al dente!“ nachvollzogen werden.

Die Berechnungen der Erträge aus Beteiligungen an assoziierten Tochterorganisationen und die richtige Verbuchung in „Doppik al dente!“ wurden für die herangezogenen Beispiele überprüft.

Insgesamt ließ sich feststellen, dass alle Werte anhand des zur Verfügung gestellten Rechenschemas nachvollzogen werden konnten und in „Doppik al dente!“ korrekt gebucht wurden.

5. At-Cost-Bewertung der übrigen Beteiligungen

Alle übrigen Beteiligungen werden mit den fortgeführten Anschaffungskosten (At-Cost), ggf. vermindert um außerplanmäßige Abschreibungen, aus dem Jahresabschluss der KV bzw. den Jahres- und Teilkonzernabschlüssen der verbundenen Tochterorganisationen in den konsolidierten Gesamtabschluss übernommen. Konsolidierungen erfolgen hier nicht.

Mit einer Beteiligung von mindestens 5 % waren im Jahr 2019 folgende fünf verbundene Tochterorganisationen von untergeordneter Bedeutung betroffen:

- Proviantmagazin Mainz GmbH & Co. KG
- Proviantmagazin Mainz VerwaltungsgmbH
- WB Gewerbeimmobilien Mainz Beteiligungsgesellschaft mbH

⁴³ EGM Entsorgungsgesellschaft Mainz mbH, Mainzer Aufbaugesellschaft mbH, Staatstheater Mainz GmbH und in.betrieb gGmbH Gesellschaft für Teilhabe und Integration.

- WB Services GmbH
- WB Wohnraum Mainz Beteiligungsgesellschaft mbH.

Hinzu zählen weiterhin folgende drei assoziierte Tochterorganisationen von untergeordneter Bedeutung:

- Rheinhessen Standort Marketing GmbH
- Zweckverband Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund KÖR
- Kooperationsplattform IT öffentliche Auftraggeber eG.

Letztlich werden zwei weitere Tochterorganisationen mit einer Beteiligung von unter 20 %, aber mindestens mit 5 % im Rahmen der At-Cost-Methode in den Gesamtabchluss einbezogen:

- Gewässerzweckverband Flügelbach-Kinsbach
- Zweckverband für Informationstechnologie und Datenverarbeitung der Kommunen in Rheinland-Pfalz.

Der Konzern Stadt Mainz ist seit dem Jahr 2016 unmittelbar an dem Zweckverband Interregionale Allianz für den Rhein-Alpen-Korridor EVTZ beteiligt. Hier hält die KV lediglich Stimmrechte. Daher findet die At-Cost-Methode keine Anwendung.

Eine Überprüfung fand dahingehend statt, inwieweit die Anschaffungskosten in den Einzelabschlüssen der KV, der KDZ bzw. der WBM⁴⁴ berücksichtigt waren. Hierzu dienten ferner eigene Auswertungen aus dem Finanzprogramm SAP für die KV. Die Werte bei der KDZ und der WBM konnten anhand der testierten Jahresabschlüsse 2019 belegt werden.

Weiterhin wurden in den jeweiligen Satzungen der Kooperationsplattform IT öffentliche Auftraggeber eG, Gewässerzweckverband Flügelbach-Kinsbach und des Zweckverbandes für Informationstechnologie und Datenverarbeitung der Kommunen in Rheinland-Pfalz das Beteiligungsverhältnis überprüft.

Die verbundenen und assoziierten Tochterorganisationen von untergeordneter Bedeutung wurden im Hinblick auf die Stimmrechte, Kapitalanteile und Bilanzsumme bereits im Rahmen der Prüfung des Konsolidierungskreises beleuchtet.

⁴⁴ Eigentümer der Tochterorganisationen, die im Rahmen der At-Cost-Methode im Gesamtabchluss berücksichtigt wurden.

Die Überprüfung der fortgeführten Anschaffungskosten der Aufgabenträger von nachrangiger Bedeutung mit ihrem Wertansatz im Gesamtabchluss führte zu keinen Feststellungen.

G. Gesamtrechenschaftsbericht

Der Gesamtrechenschaftsbericht stellt neben dem Konzernlagebericht die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns Stadt Mainz dar.

Die finanzwirtschaftliche Haushaltssituation wird durch betriebswirtschaftliche Kennzahlen analysiert. Von einem interkommunalen Vergleich wurde abgesehen; es wurden hierbei die Kennzahlen des Gesamtabchlusses mit den Kennzahlen des Jahresabschlusses der KV ins Verhältnis gesetzt.

Der Ausbruch der COVID-19-Pandemie Anfang des Jahres 2020 wird als besonderer Vorgang nach dem Schluss des Haushaltsjahres erwähnt. Dadurch bedingt kam es zu erheblichen Umsatzeinbußen in den Sparten Verkehr, Stadtmarketing und Kultur. Aufgrund der noch nicht vorhersehbaren Dauer der Krise werden die hieraus resultierenden Risiken als schwer einschätzbar eingestuft.

Der Gesamtrechenschaftsbericht gibt letztlich einen Ausblick auf die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken. Der Fokus der Chancen- und Risikobetrachtung des Beteiligungsportfolios der Stadt Mainz liegt dabei auf den einzelnen Sparten, die im Einzelnen näher beleuchtet werden.

- In der Sparte Wirtschaftsförderung wird ausgeführt, dass die GVG nur noch ca. 18,5 ha bebaubare Flächen zur Verfügung hat, aber über ausreichende liquide Mittel für Grundstückskäufe verfügt. Das Risiko für die GVG besteht darin, dass die Käufe nicht planbar sind.
- In der Sparte Stadtentwicklung und Wohnungswirtschaft ist eine Steigerung des Wohnungsbestandes der WBM um ca. 10 % und eine Erhöhung des Bestandes an öffentlich gefördertem Wohnraum von rd. 4.000 auf rd. 5.000 Wohnungen geplant. Aufgrund der Corona-Krise ergeben sich wirtschaftliche Risiken durch ausgesetzte Mieterhöhungen und -anpassungen sowie Erlösausfälle bei den Mieteinnahmen. Sollte diese Situation weiter anhalten, ist mit Risiken aus der Verzögerung bei der Durchführung von Instandhaltungs-, Modernisierungs- und Baumaßnahmen sowie damit verbundenen Kosten-

steigerungen und der Verzögerung von Einnahmen zu rechnen. Dennoch werden in den nächsten Jahren positive Jahresergebnisse und Gewinnausschüttungen an die Gesellschafter erwartet.

Aufgrund des Brandschadens im Mai 2019 in der Rheingoldhalle kam es zu Verzögerungen im Bauablauf und brandbedingten Umsatzeinbußen in der Sparte Kongress der mainzplus CITYMARKETING GmbH.

Insgesamt wird in der Sparte Stadtentwicklung und Wohnungswirtschaft eine positive Wachstumsperspektive erwartet. Dies ist insbesondere in der geographischen Lage der Landeshauptstadt Mainz und infrastrukturellen Einbindung begründet.

- In der Sparte Entsorgung und Verkehr ist bei der Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) aufgrund der Corona-Pandemie mit Umsatzeinbrüchen zu rechnen. Es wird davon ausgegangen, dass die ÖPNV-Nutzung auch zukünftig rückläufig ist. Die Neuanschaffung von Bussen mit emissionsarmem Abgasstandard erfordert erhebliche Investitionen und die angestrebte Reduzierung der Tarife wird zu weiteren Kostensteigerungen führen.
- In der Sparte Versorgung, Energie und Dienstleistung werden sowohl Risiken als auch Chancen für die Entwicklung der Energieversorgung gesehen, insbesondere für die Mainzer Stadtwerke AG, die in ihrem Netzbetrieb für Strom und Gas regulatorischen Vorgaben unterliegt. Chancen werden u. a. durch die begonnenen Kooperationen mit rheinland-pfälzischen Energieversorgern bei der Projektentwicklung von EEG-Anlagen gesehen. Coronabedingte Auswirkungen spürte die Mainzer Stadtbad GmbH durch die zeitweise Schließung des Taubertsbergbades und den anschließenden Betrieb mit reduzierten Besucherzahlen. Die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung der Mainzer Stadtbad GmbH hängt daher entscheidend vom Fortgang der Corona-Pandemie ab.
- In der Sparte Bildung und Soziales erhöhten sich bei der Mainzer Alten- und Wohnheime GmbH durch die Corona-Krise die Betriebsausgaben für Schutzmaterial und Desinfektionsmittel. Zudem reduzierten sich die Erlöse, da Zimmer für eine Pandemiestation freigehalten wurden. Die coronabedingte Betriebsschließung der in.betrieb gGmbH Gesellschaft für Teilhabe und Integration führte zu hohen Einnahmeverlusten und einem Rückgang der Produktionsumsätze, die jedoch durch eine Reduzierung des Aufwands kompensiert werden konnten.

- In den Sparten Kultur und Stadtmarketing ist durch die Beschränkungen des öffentlichen Lebens aufgrund der Corona-Pandemie mit Umsatzausfällen zu rechnen.

In Bezug auf die Gesamtbilanzsumme und das Gesamtvermögen wird davon ausgegangen, dass sich der Trend der letzten Jahre zur Steigerung bzw. Vergrößerung des Umfangs öffentlicher Aufgaben fortsetzt.

Die geschilderten Sachverhalte sind im Gesamtrechenschaftsbericht nachvollziehbar dargestellt und stehen mit dem Gesamtabchluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang. Es ergaben sich keine Feststellungen.

V. Zusammenfassendes Ergebnis⁴⁵

Der Gesamtabchluss für das Jahr 2019 inklusive Rechenschaftsbericht und Anlagen wurde fristgerecht zur Prüfung vorgelegt.

Die in den §§ 55 - 57 GemHVO vorgeschriebenen Mindestgliederungen der Gesamtergebnis-, Gesamtfinanzrechnung sowie der Gesamtbilanz wurden eingehalten oder begründet erweitert. Der Gesamtanhang beinhaltet alle wesentlichen Angaben.

Zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises wurden seitens des Amtes 20 eine Matrix und ein Prüfschema erstellt. Diese enthalten alle wesentlichen Tatbestandsvoraussetzungen zur Aufstellung des Konsolidierungskreises. Der Konsolidierungskreis wurde anhand der Entscheidungsmatrix bestimmt.

Die VHS wurde aufgrund der Tatsache, dass kein für die Konsolidierung geforderter kaufmännischer Jahresabschluss vorliegt, nicht im Gesamtabchluss 2019 berücksichtigt. Die Entscheidung wurde im Einvernehmen mit den Entscheidungsträgern des Amtes 20 und dem Revisionsamt bereits bei der Prüfung der Vorjahresgesamtabschlüsse getroffen.

Die angewandten Konsolidierungsmethoden entsprechen den gesetzlichen Regelungen gemäß § 109 Abs. 5 und 6 GemO i. V. m. §§ 300 bis 309 und 311 bis 312 HGB.

⁴⁵ Pflichtinhalt nach § 112 Abs. 4 S. 1 GemO.

Im Jahr 2019 traten bei sechs von insgesamt 21 zu berücksichtigenden Beteiligungsbuchwerten Änderungen bei den zu berücksichtigenden Buchwerten ein, die im Rahmen der Kapitalkonsolidierung als Folgekonsolidierung berücksichtigt werden mussten.⁴⁶ Die größten Buchwertveränderungen traten im Zusammenhang mit der Auflösung des Teilkonzerns WBM auf. Die Kapitalkonsolidierung wurde stichprobenartig für diese veränderten Beteiligungsverhältnisse nachvollzogen. Weiterhin wurde stichprobenartig die Buchung der Buchwertveränderungen zwischen der KV und der WBM sowie der ZBM und der WBM nachvollzogen. Die Buchwertänderungen wurden korrekt im Gesamtabchluss berücksichtigt. Die Buchungen in „Doppik al dente!“ waren nachvollziehbar. Es kam zu keinen Feststellungen. Der Posten und die wesentliche Änderung gegenüber dem Vorjahr wurde gemäß § 301 Abs. 3 S. 2 HGB im Konzernanhang erläutert.

Im Rahmen der Schuldenkonsolidierung wurden die Aufrechnungsdifferenzen aus dem Jahr 2019 mit den Aufrechnungsdifferenzen aus dem Jahr 2018 verglichen. Diese haben sich um 23.274,09 € reduziert. Sie liegen mit rd. 1,66 Mio. € insgesamt weit unter der festgelegten Wesentlichkeitsgrenze. Es wurden die wesentlichen Abweichungen beleuchtet. Die richtige Verbuchung in der Konzernbilanz als „Differenzen aus der Schuldenkonsolidierung“ sowie die korrekte Übernahme in die Gesamtbilanz wurden überprüft und führten zu keinen Feststellungen.

Bei der Prüfung des Gesamtabchlusses 2018 wurden die Leistungsbeziehungen zwischen der KV und der WBM einer näheren Betrachtung unterzogen, da die Buchung einer wertmäßig hohen Forderung Fragen aufwarf. Es handelte sich hierbei um eine gegenüber der KV abweichende Meldung der WBM, für die aus Zeitgründen nach Angaben des Amtes 20 keine Klärung herbeigeführt werden konnte und deshalb die Vereinfachungsregel gemäß VV 3.1.2 zu § 54 GemHVO angewandt wurde. Die Vorgehensweise wurde seitens der Revision für bedenklich gehalten. Es hätte vorrangig versucht werden müssen, eine Klärung herbeizuführen. Der Sachverhalt wurde mit der Prüfung des Gesamtabchlusses 2019 erneut beleuchtet. Die ursprüngliche Aufrechnungsdifferenz im Jahr 2019 i. H. v. rd. 1,3 Mio. € Verbindlichkeitenüberhang konnte durch eine Bereinigung verschiedener Sachverhalte auf rd. 68 T€ Forderungsüberhang gesenkt werden. Die Aufrechnungsdifferenz wurde korrekt in der Bilanz verbucht. Der Sachverhalt warf keine weiteren Fragen auf.

⁴⁶ Ein Beteiligungsverhältnis (ZBM zur WBM) kam neu hinzu und wurde im Rahmen der Erstkonsolidierung berücksichtigt.

Auf die Zwischenergebniseliminierung durfte richtigerweise verzichtet werden, da auch im Jahr 2019 im Bereich des Sachanlage- und Finanzanlagevermögens keine innerkonzernlichen Geschäftsvorfälle auftraten, bei denen sich summarisch Zwischenergebnisse von wesentlicher Bedeutung ergaben.

Im Rahmen der Aufwands- und Ertragskonsolidierung konnten die Aufrechnungsdifferenzen im Jahr 2019 gegenüber dem Vorjahr weiterhin reduziert werden. Sie liegen aufsummiert bei rd. 1,8 Mio. € und damit im Verhältnis zum Gesamtvolumen der laufenden Erträge in Höhe von rund 1,4 Milliarden € weit unter der festgelegten Wesentlichkeitsgrenze. Die Nicht-Aufgriffsgrenze⁴⁷ wurde in fünf Fällen (im Vorjahr sechs) überschritten. Die Prüfung der zwei als Stichprobe gewählten Leistungsbeziehungen war ohne wesentliche Feststellungen. Die Differenzen werden in der Konzernbilanz korrekt als „Differenzen aus der Aufwands- und Ertragskonsolidierung“ dargestellt und fließen ebenso korrekt in die Gesamtergebnisrechnung ein.

Die assoziierten Tochterorganisationen wurden mit Ausnahme der rechtsfähigen kommunalen Stiftungen im Rahmen der At-Equity-Konsolidierung nach § 109 Abs. 5 S. 2 GemO i. V. m. den §§ 311 und 312 HGB nach der Buchwertmethode in den Gesamtabchluss einbezogen, sofern sie nach § 109 Abs. 6 S. 1 GemO keine untergeordnete Bedeutung hatten.

Bei den rechtsfähigen kommunalen Stiftungen wurde ein Beteiligungsbuchwert in Höhe des jeweiligen Eigenkapitals fiktiv unterstellt und entsprechend hinzugebucht - mit gleichzeitiger Passivierung über zweckgebundene Rücklagen. Aufgrund der Zweckgebundenheit wurde ein beherrschender Einfluss und damit eine Vollkonsolidierung ausgeschlossen und bei einer jeweiligen Bilanzsumme ab einer 1 Mio. € ein maßgeblicher Einfluss unterstellt.

Es ließ sich feststellen, dass alle Werte anhand des zur Verfügung gestellten Rechenchemas nachvollzogen werden konnten und in „Doppik al dente!“ korrekt gebucht wurden.

Alle übrigen Beteiligungen, auch jene verbundenen und assoziierten mit untergeordneter Bedeutung, wurden mit den fortgeführten Anschaffungskosten (At-Cost), ggf. vermindert um außerplanmäßige Abschreibungen, aus den Jahresabschlüssen der KV, der WBM und der KDZ in den Gesamtabchluss übernommen. Konsolidierungen erfolgten hier nicht.

⁴⁷ Vgl. S. 32 des Prüfungsberichtes.

Die Überprüfung der fortgeführten Anschaffungskosten der Aufgabenträger von nachrangiger Bedeutung mit ihrem Wertansatz im Gesamtabchluss führte zu keinen wesentlichen Feststellungen.

VI. Bestätigungsvermerk

Gesamtabschluss zum 31.12.2019

Es wird folgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

Der Gesamtabschluss des Konzerns Stadt Mainz zum 31. Dezember 2019, bestehend aus der Gesamtbilanz, der Gesamtergebnisrechnung, Gesamtfinanzrechnung und dem Gesamtanhang wurde nach § 113 Abs. 1 GemO geprüft. In die Prüfung sind die haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie ergänzende Regelungen der örtlichen Satzungen einbezogen worden.

Die Gesamtabschlussprüfung wurde analog der Vorschrift des § 317 HGB in Anlehnung an die vom IDW festgelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden.

Die Prüfung umfasste die Abgrenzung des Konsolidierungskreises, die angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und die Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabschlusses und des Gesamtrechenschaftsberichts.

Die Prüfung hat insgesamt zu keinen Einwänden geführt.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Gesamtabschluss den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der örtlichen Satzungen. Der Gesamtabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Konzerns Stadt Mainz. Der Gesamtrechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Gesamtabschluss und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Konzerns Stadt Mainz. Er stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Mainz, 15. März 2021

14-Revisionsamt

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Peter Schick'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'P'.

Amtsleiter

VII. Anlagen

A. Begriffserläuterungen

Nachfolgend werden die wichtigsten im Bericht verwendeten Begriffe erläutert. Weitergehende Informationen können aus dem Gesamtabchlussbericht 2018 entnommen werden.

At-Equity-Konsolidierung

Es handelt sich hierbei um eine Methode zur Bilanzierung bestimmter langfristiger Beteiligungen im Konzernabschluss einer Gesellschaft, die am stimmberechtigten Kapital einer anderen Gesellschaft beteiligt ist. Ausgehend von den Anschaffungskosten der Beteiligung im Erwerbszeitpunkt wird der Beteiligungsbuchwert laufend an die Entwicklung des Eigenkapitals des Unternehmens, an dem die Beteiligung besteht, angepasst.

Equity-Methode

(1)	Anschaffungskosten der Beteiligung
(2)	± anteilige, noch nicht ausgeschüttete Gewinne/Verluste des Beteiligungsunternehmens
(3)	– vereinnahmte Gewinnausschüttung des Beteiligungsunternehmens
(4)	fortgeschriebener Beteiligungs-Buchwert (Equity-Wert)

At-Cost-Methode

Eine Berücksichtigung im Konzernabschluss findet bei der At-Cost-Methode nur zu den fortgeführten Anschaffungskosten statt.

Einstufiger Konzern

Bei einem einstufigen Konzern ist das Mutterunternehmen unmittelbar an allen Tochterunternehmen selbst beteiligt. Die Tochterunternehmen haben selbst kein Tochterunternehmen.

Mehrstufiger Konzern

Hierunter versteht man einen Konzern, in dem mindestens ein Tochterunternehmen seinerseits mindestens ein Tochterunternehmen hat und damit selbst Mutterunternehmen eines Teilkonzerns ist. Folglich ist das Mutterunternehmen nicht unmittelbar an allen Tochterunternehmen selbst beteiligt.

Konsolidierung

Unter einer Konsolidierung wird das Zusammenfassen und Bereinigen von Einzelabschlüssen mehrerer Tochterunternehmen zu einem Konzernunternehmen verstanden.

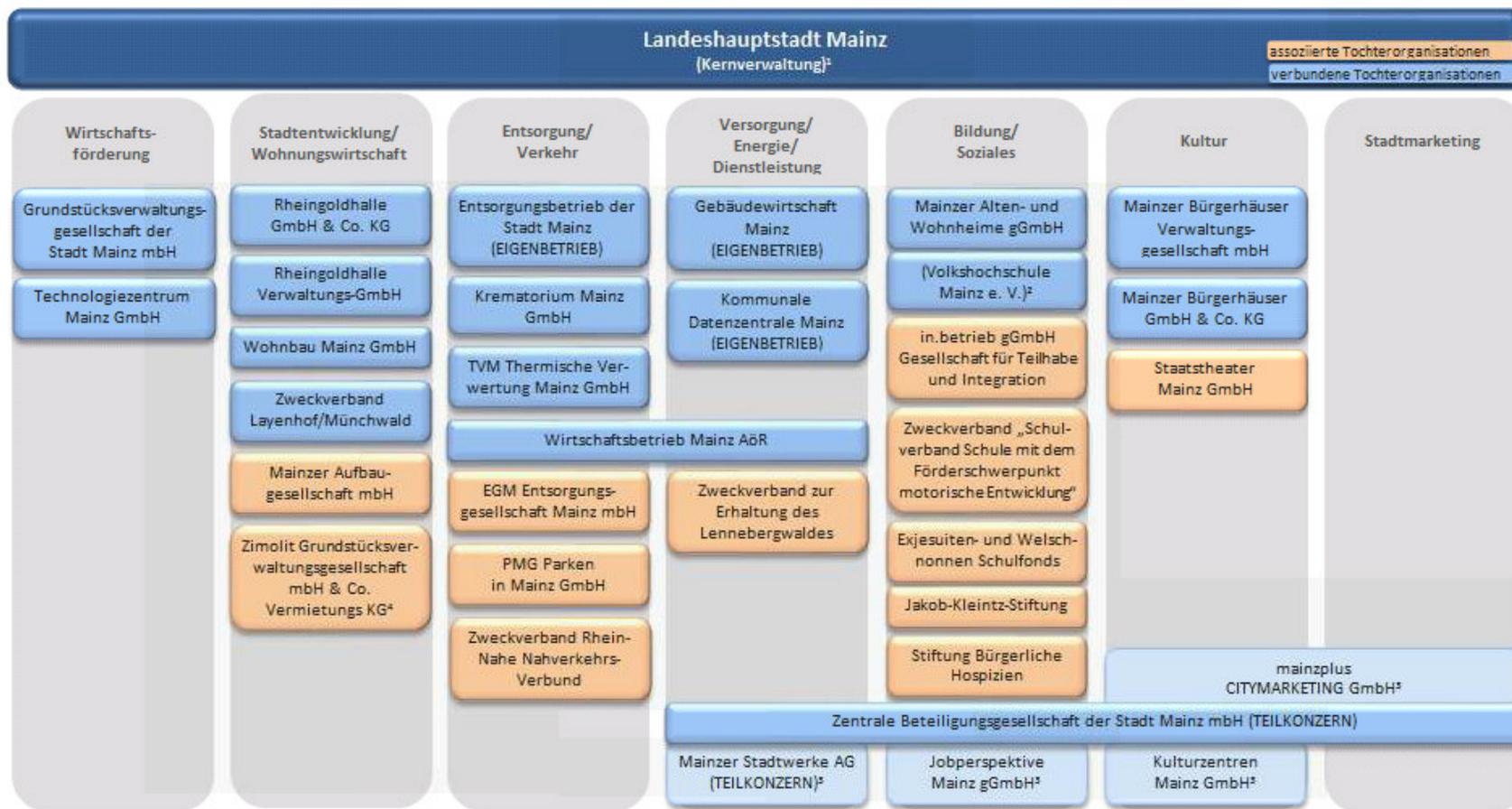
Konsolidierungskreis

Der Konsolidierungskreis umfasst die Unternehmen, die in den Konzernabschluss einzubeziehen sind; nach § 294 HGB sind dies insbesondere das Mutterunternehmen und alle Tochterunternehmen.

Vollkonsolidierung

Die Vollkonsolidierung erfordert eine Zwischenergebniseliminierung, Kapitalkonsolidierung, Schuldenkonsolidierung, Aufwands- und Ertragskonsolidierung.

B. Konzernstruktur



¹ Konzernstruktur ohne Beteiligungen unter 20 % sowie assoziierte und verbundene Tochterorganisationen von untergeordneter Bedeutung (vgl. Kapitel „C.2.2 Sonstige Beteiligungen“).

² Konsolidierung entfällt, da gemäß Vereinsrecht nur Einnahmen-Überschuss-Rechnung (vgl. Kapitel „C.2.3 Eingetragene Vereine ohne kaufmännischen Jahresabschluss“).

³ Berücksichtigung über die Konsolidierung des Teilkonzerns *Zentrale Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH*.

⁴ Neuaufnahme in 2019 durch den Wegfall der Konzernaufstellung der *Wohnbau Mainz GmbH* (vgl. Kapitel „C.1.1 Veränderungen“).

C. Gesamtbilanz zum 31.12.2019

AKTIVA Position	31.12.2019 in EUR	31.12.2018 in EUR
3 Anlagevermögen	4.920.117.019,63	4.589.920.751,56
3.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	180.141.251,35	175.696.449,74
3.1.1 Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	17.373.099,58	18.104.847,15
3.1.2 Geleistete Zuwendungen	13.793.659,64	14.564.464,04
3.1.3 Gezahlte Investitionszuschüsse	17.449.534,56	18.461.148,73
3.1.4 Geschäfts- oder Firmenwert	114.423.100,36	107.234.385,69
3.1.5 Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände	125,45	878,12
3.1.6 Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	17.101.731,76	17.330.726,01
3.2 Sachanlagen	4.526.582.333,80	4.211.162.743,21
3.2.1 Wald, Forsten	24.381.129,03	28.410.064,14
3.2.2 Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	350.020.090,61	334.326.458,28
3.2.3 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.591.817.853,89	1.352.862.892,71
3.2.4 Infrastrukturvermögen	1.273.722.649,75	1.285.658.840,68
3.2.5 Bauten auf fremdem Grund und Boden	28.843.418,28	20.071.297,21
3.2.6 Kunstgegenstände, Denkmäler	138.867.663,89	138.394.849,09
3.2.7 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	799.854.496,07	783.305.138,42
3.2.8 Betriebs- und Geschäftsausstattung	49.249.855,32	44.632.058,14
3.2.9 Pflanzen und Tiere	18.504.800,00	15.504.800,00
3.2.10 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	251.320.376,96	207.996.344,54
3.3 Finanzanlagen	213.393.434,48	203.061.558,61
3.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	341.308,85	35.000,00
3.3.3 Beteiligungen	93.957.432,72	87.915.286,67
3.3.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	5.221.636,05	5.772.861,28
3.3.5 Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	76.963.785,38	72.121.811,55
3.3.7 Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens	16.979.167,07	16.544.223,56
3.3.8 Sonstige Ausleihungen	19.930.104,41	20.672.375,55
4 Umlaufvermögen	481.289.929,52	565.561.434,08
4.1 Vorräte	103.693.756,86	114.350.234,96
4.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	16.865.898,41	13.070.451,39
4.1.2 Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	61.202.920,35	68.269.415,61
4.1.3 Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Waren	25.556.066,23	31.585.432,80
4.1.4 Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	68.871,87	1.424.935,16
4.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	184.054.496,80	174.274.082,29
4.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	54.330.795,43	39.784.817,12
4.2.2 Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	68.429.719,26	74.977.307,59
4.2.3 Forderungen gegen verbundene Unternehmen	565.170,01	0,00
4.2.4 Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	11.610.519,83	8.357.304,57
4.2.5 Forderungen gegen Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	4.931,75	19.753,83
4.2.7 Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	241.727,48	321.715,68
4.2.9 Sonstige Vermögensgegenstände	48.871.633,04	50.813.183,50
4.4 Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	193.541.675,86	276.937.116,83
7 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	13.903.752,71	12.957.380,60
7.1 Disagio	681.648,36	183.369,95
7.2 Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	13.222.104,35	12.774.010,65
8 Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	2.989.337,43	3.779.154,39
Gesamtbilanzsumme	5.418.300.039,29	5.172.218.720,63

PASSIVA Position	31.12.2019 in EUR	31.12.2018 in EUR
1 Eigenkapital	1.240.893.522,30	1.021.035.835,25
1.2 Kapitalrücklage	896.066.563,96	891.651.738,30
1.3 Allgemeine Rücklage	18.935.859,43	17.017.558,50
1.4 Zweckgebundene Rücklagen	26.132.784,95	25.681.881,01
1.5 Gewinnrücklagen	36.889.343,26	31.291.795,31
1.6 Gesamtergebnisvortrag	205.657.153,35	17.799.000,76
1.7 Gesamterfolg	8.538.760,59	24.360.479,03
1.8 Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	48.673.056,76	13.233.382,34
2 Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung	412.999.238,33	421.016.332,75
3 Sonderposten	634.796.849,57	620.481.601,79
3.2 Sonderposten zum Anlagevermögen	562.419.262,05	548.502.583,01
3.2.1 Sonderposten aus Zuwendungen	515.744.928,59	512.248.110,59
3.2.2 Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	11.772.208,36	11.655.645,21
3.2.3 Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen	34.902.125,10	24.598.827,21
3.4 Sonderposten mit Rücklageanteil	0,00	1.609.324,72
3.5 Sonderposten aus Grabnutzungsentgelten	26.134.816,55	25.677.954,58
3.7 Sonstige Sonderposten	46.242.770,97	44.691.739,48
4 Rückstellungen	514.688.244,87	460.711.347,86
4.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	358.413.086,62	324.580.075,21
4.2 Steuerrückstellungen	6.466.008,49	5.582.301,29
4.3 Rückstellungen für latente Steuern	2.024.295,01	337.399,99
4.4 Sonstige Rückstellungen	147.784.854,75	130.211.571,37
5 Verbindlichkeiten	2.606.548.406,94	2.639.497.670,47
5.1 Anleihen	530.095.342,47	500.000.000,00
5.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	1.863.685.564,70	1.901.132.085,13
5.2.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	1.742.590.928,81	1.770.132.085,13
5.2.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung	121.094.635,89	131.000.000,00
5.3 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	10.837.109,22	11.150.317,88
5.4 Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	40.885.908,77	44.301.148,53
5.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	56.370.532,50	80.753.820,29
5.8 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	219.412,60	371.948,94
5.9 Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	49.015.226,77	42.965.692,18
5.10 Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen	43.032,93	5.945.193,41
5.11 Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern, Trägern oder Mitgliedern	2.861.427,86	1.136.584,73
5.12 Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	8.194.137,10	1.544.323,02
5.14 Sonstige Verbindlichkeiten	44.340.712,02	50.196.556,36
6 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	8.373.777,28	9.475.932,51
Gesamtbilanzsumme	5.418.300.039,29	5.172.218.720,63

D. Gesamtergebnisrechnung zum 31.12.2019

lfd. Nr.		Ertrags- und Aufwandsarten (gem. § 55 GemHVO)	Ergebnis des Haushaltsjahres 2019	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018
			in EUR	
1	+	Steuern und ähnliche Abgaben	366.051.991,40	369.681.383,12
2	+	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	167.404.638,71	159.277.803,55
3	+	Erträge der sozialen Sicherung	90.503.731,20	91.469.493,31
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	86.121.096,06	87.902.488,96
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	614.145.124,97	597.104.348,44
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	16.493.849,05	17.557.708,76
7	+	Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	-2.399.742,81	-12.836.067,61
8	+	Andere aktivierte Eigenleistungen	12.689.541,05	7.285.961,18
9	+	Sonstige laufende Erträge	54.419.418,70	59.905.760,68
10	=	Summe der laufenden Erträge	1.405.429.648,33	1.377.348.880,39
11	-	Personal- und Versorgungsaufwendungen	425.074.448,46	378.545.259,89
12	-	Materialaufwendungen, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	412.294.561,66	404.639.523,88
13	-	Abschreibungen	130.475.964,96	129.518.298,82
14	-	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	48.496.026,76	55.439.119,82
15	-	Aufwendungen der sozialen Sicherung	247.640.349,82	243.925.338,20
16	-	Sonstige laufende Aufwendungen	91.081.329,42	77.384.882,90
17	=	Summe der laufenden Aufwendungen	1.355.062.681,08	1.289.452.423,51
18	=	Laufendes Ergebnis der Verwaltungs- und Geschäftstätigkeit	50.366.967,25	87.896.456,88
19	+	Erträge aus Beteiligungen ohne Erträge aus Beteiligungen an assoziierten Tochterorganisationen	4.866.641,65	5.172.024,74
20	+	Erträge aus Beteiligungen an assoziierten Tochterorganisationen	15.497.847,61	6.197.942,70
21	+	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	197.638,32	309.643,37
22	+	Sonstige Zins- und ähnliche Erträge	18.727.329,53	7.867.681,56
23	-	Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens	10.840,73	0,00
25	-	Zins- und ähnliche Aufwendungen	64.187.653,98	69.713.727,95
26	=	Finanzergebnis	-24.909.037,60	-50.166.435,58
27	=	Ordentliches Ergebnis der Verwaltungs- und Geschäftstätigkeit	25.457.929,65	37.730.021,30
31	-	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	9.008.508,48	6.937.688,97
32	-	Sonstige Steuern	6.107.924,38	5.313.844,26
33	=	Gesamtjahresergebnis (Gesamtjahresüberschuss/Gesamtjahresfehlbetrag)	10.341.496,79	25.478.488,07
34	-	Anderen Gesellschaftern zustehender Gewinn (gemäß § 307 Abs. 2 HGB)	2.318.014,06	1.592.280,55
35	+	Auf andere Gesellschafter entfallender Verlust (gemäß § 307 Abs. 2 HGB)	515.277,86	474.271,51
36	=	Gesamterfolg	8.538.760,59	24.360.479,03

E. Gesamtfinanzzrechnung zum 31.12.2019

lfd. Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gem. § 56 GemHVO)	31.12.2019 in EUR	31.12.2018 in EUR
1	Finanzmittelbestand	193.541.675,86	276.937.116,83
1.1	davon: Finanzmittelbestand der Gemeinde	5.525.851,17	6.599.273,64
1.2	davon: Finanzmittelbestand der Tochterorganisationen	188.015.824,69	270.337.843,19
2	Veränderung des Finanzmittelbestandes	-83.395.440,97	33.931.188,61
2.1	davon: Veränderung des Finanzmittelbestandes der Gemeinde	-1.073.422,47	3.000.860,21
2.2	davon: Veränderung des Finanzmittelbestandes der Tochterorganisationen	-82.322.018,50	30.930.328,40

F. Anlagenübersicht zum 31.12.2019

Anlagenübersicht zum 31.12.2019 (Anlage 3)														
Posten	Art (gem. § 57 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO)	Anschaffungs- und Herstellkosten					Abschreibungen, Wertberichtigungen						Restbuchwerte	
		Stand zum 01.01.2019	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand zum 31.12.2019	Aufgelaufene Abschreibungen zum 01.01.2019	Zuschreibungen im Haushaltsjahr	Abschreibungen im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Aufgelaufene Abschreibungen auf Abgänge	Abschreibungen zum 31.12.2019	Restbuchwerte am Ende des Haushaltsjahres	Restbuchwerte am Ende des Haushaltsvorjahres
		in EUR												
3.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	252.683.339,04	16.250.999,45	105.976,94	236.958,74	269.065.320,29	83.423.987,18	0,00	5.606.056,68	0,00	105.974,92	88.924.068,94	180.141.251,35	175.696.449,74
3.1.1	Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	48.981.551,16	1.092.317,88	105.976,94	236.958,74	50.204.850,84	30.876.704,01	0,00	2.061.022,17	0,00	105.974,92	32.831.751,26	17.373.099,58	18.104.847,15
3.1.2	Geleistete Zuwendungen	44.631.829,01	288.297,85	0,00	116.644,42	45.036.771,28	30.067.364,97	0,00	1.175.746,67	0,00	0,00	31.243.111,64	13.793.659,64	14.564.464,04
3.1.3	Gezahlte Investitionszuschüsse	37.350.871,31	298.770,00	0,00	0,00	37.649.641,31	18.889.722,58	0,00	1.310.384,17	0,00	0,00	20.200.106,75	17.449.534,56	18.461.148,73
3.1.4	Geschäfts- oder Firmenwert	110.708.481,48	8.246.865,67	0,00	0,00	118.955.347,15	3.474.095,79	0,00	1.058.151,00	0,00	0,00	4.532.246,79	114.423.100,36	107.234.385,69
3.1.5	Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände	116.977,95	0,00	0,00	0,00	116.977,95	116.099,83	0,00	752,67	0,00	0,00	116.852,50	125,45	878,12
3.1.6	Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	10.893.628,13	6.324.748,05	0,00	-116.644,42	17.101.731,76	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	17.101.731,76	17.330.726,01	
3.2	Sachanlagen	6.573.158.078,21	254.867.481,59	40.180.413,46	10.087.177,69	6.797.932.324,03	2.169.986.823,84	0,00	124.812.003,85	133,00	23.448.970,46	2.271.349.990,23	4.526.582.333,80	4.211.162.743,21
3.2.1	Wald, Forsten	28.410.064,14	382,80	0,00	-4.029.317,91	24.381.129,03	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	24.381.129,03	28.410.064,14	
3.2.2	Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	355.415.597,31	159.358,83	1.192.466,44	13.462.456,40	367.844.946,10	17.719.244,21	0,00	105.611,28	0,00	0,00	17.824.855,49	350.020.090,61	334.326.458,28
3.2.3	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.020.583.540,27	68.521.937,35	24.603.040,05	20.785.179,14	2.085.287.616,71	467.280.072,31	0,00	34.449.575,11	1.926.423,79	10.186.308,39	493.469.762,82	1.591.817.853,89	1.352.862.892,71
3.2.4	Infrastrukturvermögen	1.581.458.706,58	3.842.621,91	621.401,70	1.452.054,24	1.586.131.981,03	295.799.865,90	0,00	16.627.960,04	1.054,34	19.549,00	312.409.331,28	1.273.722.649,75	1.285.658.840,68
3.2.5	Bauten auf fremdem Grund und Boden	31.766.271,61	391.135,55	0,00	6.908.325,13	39.065.732,29	11.345.920,91	0,00	803.871,23	-1.927.478,13	0,00	10.222.314,01	28.843.418,28	20.071.297,21
3.2.6	Kunstgegenstände, Denkmäler	138.394.849,09	472.814,80	0,00	0,00	138.867.663,89	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	138.867.663,89	138.394.849,09	
3.2.7	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	2.024.081.632,73	51.927.140,40	7.665.861,00	26.187.476,87	2.094.530.389,00	1.240.776.494,31	0,00	61.237.815,75	0,00	7.338.417,13	1.294.675.892,93	799.854.496,07	783.305.138,42
3.2.8	Betriebs- und Geschäftsausstattung	161.686.235,77	13.127.094,52	6.012.761,20	3.192.045,17	171.992.614,26	117.060.151,44	0,00	11.587.170,44	133,00	5.904.695,94	122.742.758,94	49.249.855,32	44.632.058,14
3.2.9	Pflanzen und Tiere	15.504.800,00	3.000.000,00	0,00	0,00	18.504.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	18.504.800,00	15.504.800,00	
3.2.10	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	215.856.380,71	113.424.995,43	84.883,07	-57.871.041,35	271.325.451,72	20.005.074,76	0,00	0,00	0,00	0,00	20.005.074,76	251.320.376,96	207.996.344,54
3.3	Finanzanlagen	208.975.718,49	59.771.512,85	18.564.702,18	-21.795.395,98	228.387.133,18	5.607.851,03	4.438,48	435,41	9.395.395,98	5.545,24	14.993.698,70	213.393.434,48	203.061.558,61
3.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	5.871.018,41	0,00	0,00	0,00	5.871.018,41	5.529.709,56	0,00	0,00	0,00	0,00	5.529.709,56	341.308,85	35.000,00
3.3.3	Beteiligungen	86.692.379,58	46.562.674,27	8.886.136,23	-22.141.978,29	102.226.939,33	-1.222.907,09	0,00	435,41	9.491.978,29	0,00	8.269.506,61	93.957.432,72	87.915.286,67
3.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	6.263.824,66	0,00	801.225,23	250.000,00	5.712.599,43	490.963,38	0,00	0,00	0,00	0,00	490.963,38	5.221.636,05	5.772.861,28
3.3.5	Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	72.218.393,86	5.178.702,23	529.893,02	96.582,31	76.963.785,38	96.582,31	0,00	0,00	-96.582,31	0,00	0,00	76.963.785,38	72.121.811,55
3.3.7	Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens	16.544.223,56	527.267,32	92.323,81	0,00	16.979.167,07	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	16.979.167,07	16.544.223,56	
3.3.8	Sonstige Ausleihungen	21.385.878,42	7.502.869,03	8.255.123,89	0,00	20.633.623,56	713.502,87	4.438,48	0,00	0,00	5.545,24	703.519,15	19.930.104,41	20.672.375,55
3	Anlagevermögen	7.034.817.135,74	330.889.993,89	58.851.092,58	-11.471.259,55	7.295.384.777,50	2.259.018.662,05	4.438,48	130.418.495,94	9.395.528,98	23.560.490,62	2.375.267.757,87	4.920.117.019,63	4.589.920.751,56

G. Forderungsübersicht zum 31.12.2019

Ifd. Nr.	Art (gem. § 57 Abs. 1 Nr. 4.2 GemHVO)	Forderungen zum 31.12.2019 mit einer Restlaufzeit			Stand zum 31.12.2019 (Bilanzwert)	Stand zum 31.12.2018 (Bilanzwert)
		bis zu einem Jahr	von über einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren		
		in EUR				
4.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	180.948.981,62	315.720,02	2.789.795,16	184.054.496,80	174.274.082,29
4.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	54.056.575,26	274.220,17	0,00	54.330.795,43	39.784.817,12
4.2.2	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	68.423.569,26	6.150,00	0,00	68.429.719,26	74.977.307,59
4.2.3	Forderungen gegen verbundene Unternehmen	565.170,01	0,00	0,00	565.170,01	0,00
4.2.4	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	11.610.519,83	0,00	0,00	11.610.519,83	8.357.304,57
4.2.5	Forderungen gegen Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	4.931,75	0,00	0,00	4.931,75	19.753,83
4.2.7	Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	241.727,48	0,00	0,00	241.727,48	321.715,68
4.2.9	Sonstige Vermögensgegenstände	46.046.488,03	35.349,85	2.789.795,16	48.871.633,04	50.813.183,50

H. Verbindlichkeitenübersicht zum 31.12.2019

Ifd. Nr.	Art (gem. § 57 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO)	Verbindlichkeiten zum 31.12.2019 mit einer Restlaufzeit			Stand zum 31.12.2019 (Bilanzwert)	Stand zum 31.12.2018 (Bilanzwert)
		bis zu einem Jahr	von über einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren		
		in EUR				
5	Verbindlichkeiten	665.203.438,88	992.639.314,23	948.705.653,83	2.606.548.406,94	2.639.497.670,47
5.1	Anleihen	95.342,47	500.000.000,00	30.000.000,00	530.095.342,47	500.000.000,00
5.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	471.864.973,87	481.945.411,42	909.875.179,41	1.863.685.564,70	1.901.132.085,13
5.2.1	<i>Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen</i>	<i>350.770.337,98</i>	<i>481.945.411,42</i>	<i>909.875.179,41</i>	<i>1.742.590.928,81</i>	<i>1.770.132.085,13</i>
5.2.2	<i>Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung</i>	<i>121.094.635,89</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>121.094.635,89</i>	<i>131.000.000,00</i>
5.3	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen	313.050,09	1.722.622,33	8.801.436,80	10.837.109,22	11.150.317,88
5.4	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	40.885.908,77	0,00	0,00	40.885.908,77	44.301.148,53
5.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	56.041.397,10	300.097,78	29.037,62	56.370.532,50	80.753.820,29
5.8	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	219.412,60	0,00	0,00	219.412,60	371.948,94
5.9	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	49.015.226,77	0,00	0,00	49.015.226,77	42.965.692,18
5.10	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen	43.032,93	0,00	0,00	43.032,93	5.945.193,41
5.11	Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern, Trägern oder Mitgliedern	41.245,16	2.820.182,70	0,00	2.861.427,86	1.136.584,73
5.12	Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	8.194.137,10	0,00	0,00	8.194.137,10	1.544.323,02
5.14	Sonstige Verbindlichkeiten	38.489.712,02	5.851.000,00	0,00	44.340.712,02	50.196.556,36

I. Gesamtabschlussbericht 2019 der Landeshauptstadt Mainz

[Deckblatt Rückseite]

re|vision



Landeshauptstadt
Mainz

Impressum:

Landeshauptstadt Mainz
14 – Revisionsamt
Malakoff Passage
Rheinstraße 4
Postfach 3820 | 55028 Mainz

Tel. 0 61 31 - 12 22 25
Fax 0 61 31 - 12 29 56

revisionsamt@stadt.mainz.de
www.mainz.de